

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 80 (2006)

Artikel: Der Wilchinger Handel 1717-1729 : umfassender Herrschaftsanspruch und dörflicher Widerstand
Autor: Hedinger, Alfred
Kapitel: Das Jahr 1717 : der Aufstand
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Querelen im Grenzdorf und war bereit, ihr Anliegen im Rat zu unterstützen. Ob er sich dabei einen Vorteil für seine Geldanlage erhofft, die Beseitigung des Gemeindepri­vilegs im Auge hatte oder ganz einfach von dieser temperamentvollen Landfrau einge­nommen war, muss offen bleiben.

Die Stubenursel reichte ihr Gesuch zum zweiten Mal direkt beim Rat ein. Damit hatte ihr zäher Durchsetzungswille erneut einen obrigkeitlichen Eingriff in das beanspruchte Eigenrecht der Gemeinde provoziert. Die Stimmung im Dorf gegen sie wurde nun äusserst gereizt. Aber die massgebenden Ratsherren standen auf ihrer Seite. Am 4. Mai 1717 wurde ihr das begehrte Tavernenrecht gegen Bezahlung von 200 Gulden und eine jährliche Abgabe an das Spital zu Schaffhausen zugestanden.¹²² Die Entscheidung zugunsten der schlaunen Wirtin bedeutete den Anfang einer Auseinandersetzung, die sich über zwölf Jahre hinzog. Damit hatte niemand gerechnet. Schaffhausen hatte sich gegenüber dem Dorf auf seine Machtmittel verlassen und dem Protest der Untertanen keine Bedeutung beigemessen.

Das Jahr 1717 – Der Aufstand

Die verspätete Anhörung

Die Berichte über jene Ratssitzung vom 4. Mai 1717, die zur Verleihung des Tavernenrechts für Ursula Gysel-Menrath führten, lassen keinen Zweifel daran, dass die Entscheidung ohne Anhörung der Wilchinger Gemeindevertreter getroffen wurde. Nach obrigkeitlicher Darstellung seien sie wohl eingeladen worden, aber nicht erschienen. Es soll zuvor, gegen Ende April, die Weisung an den Neunkircher Landvogt ergangen sein, eine Wilchinger Abordnung nach Schaffhausen zu zitieren. Gemäss dieser Version hätte Gossweiler das Aufgebot des städtischen Rats pflichtwidrig zurückgehalten und die Wilchinger gar nicht über den Verhandlungstermin orientiert. Zweifel an dieser erst 1729 protokollierten Aussage sind angebracht.¹²³

122 STASH, Chroniken C 1/138, 4. 5. 1717, sowie STASH, RP 4. 5. 1717. Diesem Eintrag gemäss war nicht die Stubenursel, sondern Hans Jakob Gysel, ihr zwanzigjähriger Sohn, Rechtsinhaber. Es steht zu lesen: «Wie in heutiger Ratsversammlung dem Hans Jakob Gysel von Wilchingen an sein Haus daselbst verwilligte Taverne ist in dem Copeyenbuch zu sehen.» Das entsprechende Copeyenbuch ist im Staatsarchiv nicht mehr zu finden. Es scheint jedoch, dass Carl August Bächtold noch Zugang zu diesem Buch hatte. In seinem um 1900 entstandenen Manuskript erwähnt er nicht nur die 200 Gulden für das Spital, sondern auch die Lage von Ursula Gysels Haus innerhalb des Dorfes (Stadtbibliothek Schaffhausen, Msc. D 70 [= Scaph. 147]). Das Tavernenrecht sei auf ihr «im Zinken liegendes Haus» verliehen worden (S. 2). Dem widerspricht Chronist und Landschreiber Schmid, der von ihrem Haus neben der Gemeindestube schreibt (GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 11). Möglicherweise besass die Menrathin zwei Häuser. Die Dorftradition stimmt bezüglich Örtlichkeit mit der Aussage Schmidts überein.

123 STASH, RP 10. 10. 1729. Es kann sich sehr wohl um eine spät hinzuerfundene Angabe und einen Winkelzug gegen den inzwischen in Ugnade gefallen Gossweiler handeln.

Chronist Schmid schiebt die Schuld für den verpassten Termin den Wilchinger zu. Diese hätten drei Abgeordnete nach Schaffhausen geschickt, doch «die verweilten sich mit Essen und Trinken auf der Steig in einem Bäckers Haus so lange, bis der Rat aufging».¹²⁴ Eine dritte Darstellung trug der Hallauer Conrad Meier in der Beringer Wirtsstube vor.¹²⁵ Wie er in der Stadt vernommen habe, hätten sich die Wilchinger mit ihren Briefen und Siegeln auf der Ratslaube sehr wohl eingefunden, seien aber nicht in die Ratsstube vorgelassen worden. Der Grossweibel habe ihnen versichert, sie würden bei ihren Rechten geschirmt und sollten wieder nach Hause gehen. Vier Wochen später sei dann die Entscheidung auf Betreiben des «im Blumen» gefallen.

Die Wilchinger waren ihrer Behauptung nach auch über den obrigkeitlichen Entscheid nicht orientiert worden, sondern hatten «von den Leuten davon müssen erfahren, die auf dem Markt zu Schaffhausen gewesen».¹²⁶ Erst fast einen Monat nach dem Ratsbeschluss, auf dringendes Ersuchen der Wilchinger, fand am 2. Juni die Anhörung beider Parteien statt. Das Dorf war vertreten durch den Untervogt Hans Gysel, Kirchenpfleger Hablützel und einen weitem Geschworenen. An Stelle der Stubenursel war ihr zwanzigjähriger Sohn zugegen, zusammen mit dem Stadtbürger Lorenz Brög, Drechslermeister, als Beistand.

Aus dem Ratsprotokoll geht das Bemühen des Untervogts hervor, die Einsprache so behutsam wie möglich, aber dennoch unmissverständlich vorzutragen.¹²⁷ Ein Teil des Anredezeremoniells vor den Gnädigen Herren wurde sogar protokolliert, was einmal mehr zeigt, welche zentrale Bedeutung rituellen Formeln beigemessen wurde. Die Ratsherren unter dem Vorsitz von Amtsbürgermeister Johann Heinrich Ott¹²⁸ nahmen sich für die Verhandlungen Zeit, hörten sich die Argumente der Parteien an und liessen auch den Tavernenbrief vorlesen. Sohn Hansjakob plädierte trotz

124 GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 11. Wie reale Vorfälle durch Wunschdenken und Neckereibedürfnis einer jeweiligen Bevölkerungsgruppe umgeformt werden und Sagencharakter, wenn nicht gar Wirklichkeitsvorstellung erhalten, lässt sich hier veranschaulichen. Landschreiber Schmid war zu dieser Zeit in Neunkirch noch nicht im Amt, also kein direkter Zeuge der Vorgänge. Seine reichlich unwahrscheinliche Version ist kaum von ihm erfunden, sondern ihm zugetragen worden, in diesem Fall von einigen mit der Obrigkeit damals im Einklang befindlichen Hallauern. Der Dorfstreit um die Stubenursel wird den Privilegien heischenden Wilchinger ohnehin einige Neckereien eingetragen und der Tavernenentscheid sogar eine gewisse Schadenfreude bei der Nachbargemeinde erzeugt haben. So mag das Spottgeschichtlein entstanden sein. Später trachteten die Wilchinger danach, Paroli zu bieten, und wandelten die Textelemente um: Aus den düpierten Wilchinger wurden überlistete Hallauer, aus dem Wirtshaus an der Steig wurde die «Morgensonne» in Wilchingen, aus dem versäumten Erscheinen vor dem Rat wurde der verpasste Auktionstermin auf dem Rossberg. Die scherzhafte Erzählung von den überlisteten Hallauern und den schlaun Wilchinger, welche sich gegen die wohlhabendere Nachbargemeinde den Rossberg sicherten, enthält auffallend viel Parallelen mit Schmid's Chronikeintrag. Den «Rossberghandel» hat Ruth Blum als populäres Lustspiel bearbeitet.

125 STASH, RP 1. 3. 1718. Genaueres über diese Wirtshauszene in einem späteren Abschnitt.

126 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 7, Nr. 75, April 1718.

127 STASH, RP 2. 6. 1717.

128 Hans Heinrich Ott (8. 8. 1661–18. 7. 1722), 1711–1722 Bürgermeister, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register, ferner STASH, Regiment A 1.

seiner Jugend recht geschickt und bestritt die Unentbehrlichkeit der Weinsteuer für die Gemeinde. Im Tavernenbrief stehe auch nichts von einem Recht auf Umgeld. Maliziös verwies er auf den durch ständigen Wechsel des Stubenknechts bedingten schlechten Ruf der Gemeindetaverne, weshalb eine zweite Gastwirtschaft auch wünschbar sei. Auf diese Anspielung konnten die Abgeordneten nur entgegnen, dass «eine Anstalt gemacht werde, dass keine Klagen deswegen mehr einkommen». Die Wilchinger Gemeindevertreter vermochten sich aber nicht durchzusetzen. Der Rat erklärte, er sei allein zuständig für die Tavernenrechte, und es bleibe beim getroffenen Beschluss.

Ein verhängnisvoller Entscheid

Die Bewilligung von Stubenursels Gesuch durch den Rat lässt Fragen offen. Sie widerspricht dem generellen Bestreben der Regierung, das Gastwirtschaftswesen auf dem Lande in Schranken zu halten, um Mässigung und Sittenzucht unter den Untertanen zu fördern.¹²⁹ Von einem Bedürfnis nach einer weiteren Taverne konnte angesichts des vorhandenen Angebots im Dorf und der unmittelbaren Umgebung ohnehin nicht die Rede sein. Der Verdacht, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Intrigenspiel einflussreicher Ratsherren gegen den amtierenden Landvogt Gossweiler im Gange war, sei hier angemerkt und wird in der Nachschrift näher erörtert. Gossweilers Vorentscheide zu Ungunsten der Ursel wurden bekanntlich umgeworfen, und dies musste seinen Zorn über die Leute im Kleinen Rat bewirken.

Ein Hang der Gnädigen Herren zur Bestechlichkeit war offenbar mit im Spiel. Gleich nach der Einreichung ihres Gesuch beim Rat hatte die Stubenursel ihren Plan energisch und zielbewusst weiter gefördert. Sie kannte sich in der Stadt gut aus, möglicherweise weil sie in ihrer Jungmädchenzeit als Magd hier im Dienst gestanden hatte, etwa bei der Drechslerfamilie Brög, mit der sie jetzt freundschaftliche Beziehungen verbanden. Der Ruf ihrer besondern Tüchtigkeit, etwa als Köchin, könnte bis in das Haus des vornehmen Junker Stadtschreibers gedrungen sein. Ohne eine gewisse Vertrautheit mit den Verhältnissen und ohne offene Türen bei der einen und andern wichtigen Adresse hätte ihr Sympathiewerben wohl nicht ans Ziel geführt. Sie reiste häufiger in die Stadt als früher, aber nie mit leeren Händen. Manchmal schickte sie auch ihren Sohn auf den Weg, zum Ehepaar Brög, das sich Ursel bereitwillig zur Verfügung stellte, vermutlich nicht ohne gelegentliche Erkenntlichkeiten. Hier besprach man das Vorgehen. Die Ursel war dabei klug genug, sich nicht selber an den Türen der umworbenen Räte zu zeigen. In ihrem Namen klopfte Frau Brög bei der Tochter des Amtsbürgermeisters Ott an und überbrachte dort ein Spanferkel,

129 STASH, Bächtold. K. 1947, 2. Teil, S. 272. Hinweis auf einen andern Fall von Begünstigung bei der Erteilung eines Tavernenrechts in Herblingen im August 1704. Trotz vehementen Einspruchs gegen eine schädliche Konkurrenz wurde das Recht einem Grossrat «als Belohnung für besondere Verdienste» verliehen.

dazu noch einen «Essensfisch». Hierauf erwies sie Bürgermeister Senns¹³⁰ Gattin dieselbe Aufmerksamkeit. Je ein niedliches Ferkel brachte sie in die Küchen von Statthalter von Pfistern, Junker Peyer im Haus zur Blume und Zunftmeister Meier. An einzelne dieser Orte soll sie auch noch ein Lämmlein und Leinentuch hingetragen haben. Nicht genug, auch Drechsler Brög liess im Namen der Menrathin an die gleichen Adressen nochmals sieben Spanferkel verteilen. Diesmal wurde auch Zunftmeister Doktor Spleiss bedacht. In den Küchen der Beschenkten verschwanden die sich auffällig wiederholenden Aufmerksamkeiten, ohne dass sie jemand als anrühige Gunstbewerbungen dankend abgelehnt hätte.¹³¹

Auch nach der Ratssitzung vom 4. Mai, als die Stubenursel glücklich am Ziel angelangt war, erwies sie sich nicht als knauserig und gab den Drechslersleuten nochmals einige Köstlichkeiten mit zum Verteilen an jene Herren, die sich ihr gegenüber als so gefällig erwiesen hatten. Sie blieb nach wie vor von deren Huld abhängig. Doch es folgten für sie schwierige Zeiten.

Konsternation

Die demonstrative Privilegierung der Stubenursel durch die Obrigkeit, vorbei an den dringenden Vorbehalten der Gemeindeabgeordneten, bedeutete einen Eingriff ins Dorfleben, dem weder der Landvogt in Neunkirch noch der Rat der Stadt Nachachtung verschaffen konnten. Gleich nach der Bestätigung des Ratsentscheids erhielt Landvogt Gossweiler Weisung, die offizielle Tavernentafel an Ursels Haus anzubringen. Ein Beobachtungsposten meldete sein Erscheinen durch drei Flintenschüsse, worauf sich das ganze Dorf vor Stubenursels Haus versammelte und Gossweiler und dem Landschreiber einen höchst respektlosen Empfang bereitete. Man werde die Tafel gleich wieder herunterholen, wurde gerufen und sogar von einem drohenden Blutbad war die Rede. Der Landvogt suchte vergeblich nach dem Untervogt, dem Stabhalter, Kirchenpfleger oder Weibel, so dass sein Versuch, den Auftrag in aller Ruhe zu erklären, im Lärm unterging. Dabei krachten noch einmal zwei Schüsse. In seinem Haus war Untervogt Hans Gysel nicht anzutreffen, aber selbst seine Frau konnte keine Auskunft geben. Einer gab an, Gysel sei nach Baden gereist, wo Statthalter von Pfistern in der Kur weile.¹³²

Den aus amtlicher Quelle stammenden Bericht von der misslungenen Mission Gossweilers stellt der spätere Landschreiber und Chronist Schmid nach seiner Gewohnheit um einiges farbiger dar. Man habe versucht, die Tafel «hinauf zu tun, welches aber die Weiber mit Stecken, Gabeln und Prügeln verhindert haben, so dass Herr Landvogt nicht zum Haus kommen konnte, bis er versprochen, er wolle selbige

130 Michael Senn (1651–1725), Bürgermeister seit 1710, im laufenden Jahr Unterbürgermeister, vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register, ferner STASH, Regiment A 1.

131 STASH, RP 15. 11. 1717.

132 STASH, RP 7. 6. 1717, sowie STASH, Chroniken C 1/138, 4. 6. 1717.

nicht hinauf henken, worauf er in der Stuben Urslen Haus zu Mittag gespiesen und köstlich tractieret worden. Während dem Mittagessen fliegt ein steinharder Vogel auf den Tisch und wurden genötigt, von dannen sich hinweg zu begeben.»¹³³

Die Nachricht von dem respektlosen, die Obrigkeit schmähenden Verhalten der Wilchingerinnen und Wilchinger verbreitete sich in der Stadt in Windeseile. Doch Gossweiler hatte es unterlassen, dem Bürgermeister unverzüglich Rapport zu erstatten. Erst auf eine entsprechend geharnischte Anfrage berichtete er dem Rat über den Vorfall, nicht bevor er sich mit den aufwendigen Abklärungen wegen irgendeiner Diebesgeschichte entschuldigt hatte. Ihm wurde aufgetragen, unverzüglich nach den Anzettlern des Krawalls zu suchen und den Grund für die Abwesenheit der Gemeindevorsteher abzuklären.¹³⁴

Die Nachforschungen Gossweilers über die Verantwortlichkeiten beim Tumult dauerten eine gute Weile und konzentrierten sich hauptsächlich auf die Gründe für die Abwesenheit der Gemeindeältesten. Die Stubenursel hatte sich im Dorf fortan nur noch gegen Schikanen zu wehren. Am 25. September 1717 trug sie zusammen mit ihrem Sohn dem Rat erste Klagen vor. Noch immer könne die Tavernentafel nicht angebracht werden und zudem täten ihre Mitbürger ihr alles zuleide. Man verweigere ihr die sonst übliche gegenseitige Hilfe. Darum sei sie gezwungen gewesen, fremde Leute anzustellen. Nun aber habe man ihr den Pflug samt der Egge zerschlagen. Ihre Dienstleute mache man ihr erst noch alle abspenstig.¹³⁵

Der Rat reagierte auf diese und die noch folgenden Klagen meist mit der Aufforderung an Gossweiler, die Schuldigen zu eruieren und nach Schaffhausen zu zitieren. Doch das Rügegebot funktionierte nicht mehr, die Dorfleute hielten dicht, so dass die Ursel nie Genugtuung erfuhr. Die fortgesetzte Anfeindung im Dorf und der ihr immer wieder zugefügte Schaden brachten sie endlich dazu, dass sie am 12. November 1717 erklärte, auf das Tavernenrecht zu verzichten, falls man ihr die 200 Gulden zurückzahle, die sie dem Spital überwiesen habe. Die Regierung, die ihr diesen Entschluss wohl auch nahegelegt hatte, fühlte sich von dem Druck entlastet, den einsetzende Bestechungsgerüchte, neu aber auch das schwarzenbergische Oberamt ausübten. Gleichzeitig konnte sie nun ihr Gesicht wahren, weil nicht sie es war, die zurückkrebste und darum keinen Entscheidungsfehler zugeben musste. Trotzdem weitete sich der Konflikt aus. Der Rückzug war zu spät erfolgt.

Die ins Abseits geratene Menrathin gab sich noch immer nicht geschlagen und drohte im Dorf, es sei sicher, sie bekomme ihr Tavernenrecht wieder.¹³⁶ Auf die Forderung der rebellierenden Bauern, die Anerkennung des dörflichen Privilegs zu bestätigen, antwortete die Regierung nicht. Dass der Schaffhauser Magistrat die Bauern absichtlich im Zweifel über seine Absichten liess, geht nur schon daraus hervor, dass bei Ursels Verzicht auf das Tavernenrecht die Aushängetafel nicht

133 GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 11.

134 STASH, RP 7. 6. 1717.

135 STASH, RP 25. 9. 1717.

136 STASH, RP 17. 1. 1718.

eingezogen, sondern von ihr verwahrt wurde, bis endlich am 2. Mai 1718 Landvogt Gossweiler den Auftrag erhielt, sie bei ihr abholen zu lassen.¹³⁷

Der Gang nach Baden und nach Zürich

Unter der Bevölkerung auch der Untertanengebiete hatte es stets etwas wie ein eidgenössisches Bewusstsein gegeben, verbunden mit der Vorstellung eines republikanisch freiheitlichen Landes.¹³⁸ Dafür fanden sich historische Gründe wie der Schwabenkrieg und die Reformation, die zu einer klaren Abgrenzung gegenüber den unmittelbaren Nachbarn führte. Dann war es auch die föderalistische Struktur der Schweiz, die «ihr mittelalterliches Gewand behielt», obwohl sie, wie im Wilchinger Handel demonstriert wird, dieses allmählich abstreifte, während die umliegenden Gebiete sich wandelten zu grossen, zentralistisch regierten Staatsgebilden mit ausgebauter Bürokratie und stehendem Heer.¹³⁹ In ihrer ersten Aufwallung gegen die Obrigkeit suchten die Wilchinger darum den Kontakt mit eidgenössischen Staatsmännern, vor allem mit Zürichern. Hauptsächlich der dort geltenden, etwas freiheitlicheren Ordnung wegen hoffte man auf Verständnis und Hilfe.¹⁴⁰ Zürich war auch eidgenössischer Vorort und übte zusammen mit Bern eine Vormachtstellung innerhalb der Dreizehn Orte aus. «Das führte so weit, dass in der Schweiz nichts geschah, ohne Zürich und Bern davon wussten und darüber verhandelten.»¹⁴¹

Am Tage, als der Landvogt vergeblich versucht hatte, das Tavernenschild an Stubenursels Haus zu befestigen, blieben die dörflichen Gerichtsleute nicht irgendwo versteckt, sondern hatten sich auf die Suche nach Unterstützung ihrer Anliegen gemacht. Weil ihre Abwesenheit ruchbar geworden war, hatten sie sich vor dem Landvogt und dann vor dem Rat zu rechtfertigen.¹⁴² Wie vorhin kurz erwähnt, begaben sich Untervogt Hans Gysel und Kirchenpfleger Adrian Hablützel nach Baden, ihrer Aussage nach um dort mit dem Schaffhauser Statthalter Melchior von Pfistern¹⁴³ zu sprechen. Das war glaubhaft und nicht der erste Versuch, einzelne einflussreiche Ratsmitglieder des eigenen Standes für ihre Sache zu gewinnen. Alle diese Vorstösse gingen fehl.¹⁴⁴ Baden war jedoch nicht nur bekannter Bäderort, sondern auch Treffpunkt hauptsächlich der evangelischen Standesherrn, seit Bern und Zürich

137 STASH, RP 2. 5. 1718.

138 Schib 1972, S. 256.

139 Vgl. Nabholz/von Muralt/Feller/Bonjour, S. 105.

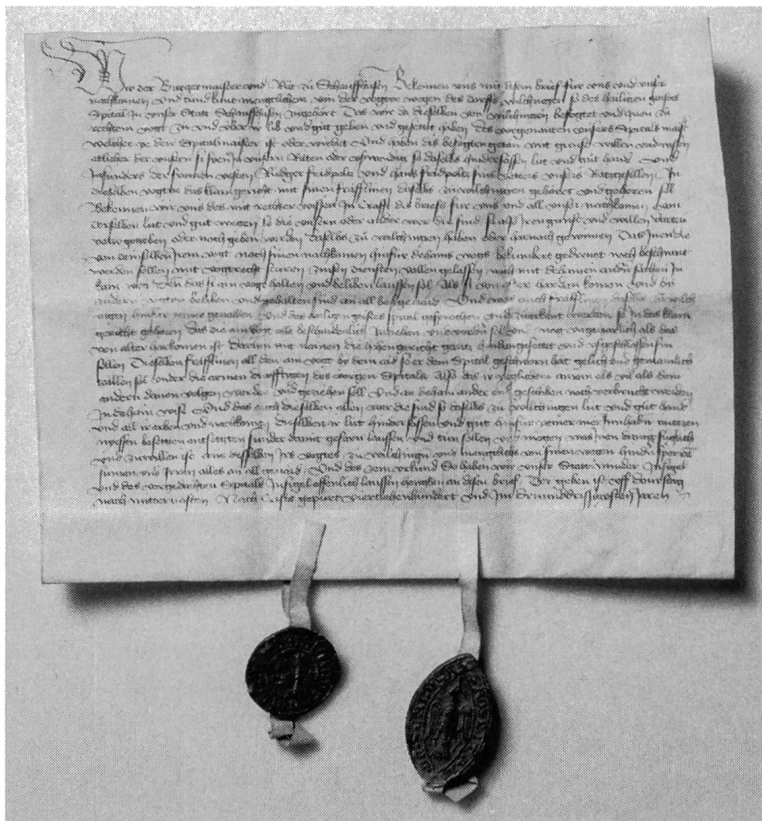
140 Vgl. Kunz 1948.

141 De Capitani 1986, S. 479.

142 STASH, RP 1. 10. 1717.

143 Melchior von Pfistern (1655–1736), von Kaiser Leopold I. 1700 in den Adelsstand erhoben, ab 1711 Statthalter, ab 1722 Bürgermeister (gemäss Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register). Als Mitglied des Geheimrats einflussreiche Persönlichkeit im Wilchinger Handel.

144 Erwähnt sei ein Bestechungsversuch bei Frau Bürgermeister Ott gemäss RP 18. 3. 1718. Ferner versuchte Schramm als Wilchingers erster Advokat mit Säckelmeister Wepfer eine generelle Amnestie auszuhandeln (Schreiben vom 2. 4. 1718 in STASH, Herrschaft AA 15 D 7).



Der Wilchinger Freiheitsbrief, «so ein gmaind zu Wilchingen hat betreffende das man si by irem alten herkommen und wytere beschwörung solle lassen belyben». Abschrift und Bestätigung der Urkunde von 1433 mit den Siegeln der Stadt und des Spitals. 4. Dezember 1538. (STASH, UR 1872)

im Zweiten Villmergerkrieg die Grafschaft unter ihre Fittiche genommen hatten. Die beiden Bauern vermuteten, auch den Zürcher Statthalter dort anzutreffen, der kurz zuvor bei seiner Kur den ebenfalls dort weilenden Wilchinger Jakob Rieger, «Schmidlis Sohn», ins Gespräch gezogen hatte. Der habe nämlich zu Rieger gesagt, «die Wilchinger hätten eine rechte Sache und sollten sich nur wehren».¹⁴⁵ Der zürcherische Ratsherr war aber nicht zugegen, worauf Untervogt und Kirchenpfleger weiter nach der Limmatstadt ritten, zur Betzeit dort anlangten und beim Wirt «Zum roten Haus» logierten. Sie hätten nichts anderes gewünscht, als sich die Stadt etwas anzusehen, gaben sie zu Protokoll. Beim Rathaus habe der Untervogt einen obrigkeitlichen Diener gefragt, ob denn der Herr Statthalter nicht mehr in Baden weile, was dieser verneint habe. Sie hätten mit ihm mehr nicht und überhaupt mit niemandem über ihre Probleme gesprochen. Kirchenpfleger Hablützel fügte beim Verhör noch hinzu, er habe zu jener Abordnung gehört, die versucht habe, vom

145 STASH, RP 1. 10. 1717.

Rat die Rücknahme der Tavernenbewilligung zu erwirken. Aus Angst vor seinen Mitbürgern, die ihm mangelnde Zivilcourage hätten vorwerfen können, sei er statt auf den Heimweg mit andern Wilchinger zu Fuss zum Laufen, nach Rheinau, dann nach Baden und schliesslich nach Zürich gewandert. Aber mit niemandem hätten sie über die Taverne geredet.¹⁴⁶ Dass die beiden mit ihren Geständnissen ihre Absichten verharmlosten, liegt auf der Hand. Immerhin entliess sie der Rat unbehelligt nach Hause, und er tat gut daran, denn der eine, Untervogt Hans Gysel, blieb während der Unruhen sein verlässlichster Interessenvertreter innerhalb der Dorfbevölkerung.

Gerücht über Gerücht

Das Wilchinger Tavernengeschäft gab fortan auch in der Stadt Stoff für angeregte Gespräche. Nicht dass man sich generell auf die Seite der Untertanen stellte, aber Unruhen auf der Landschaft, wohin viele Bürger ihr Geld ausliehen, schätzte man nicht. Klagen über willkürlich erhöhte Gebühren- und Spesenforderungen waren schon seit etlicher Zeit bis zu den Zunft Herren gelangt. Diese kritisierten, es werde «allzu viel sitzgeld und schreibter» bei «erbbeschreib- und theylungen» verlangt.¹⁴⁷ In mehr oder weniger verschlüsselter Form wurden aber auch Parteilichkeit und Ansehen der Person in Rechtsfällen angemerkt, was dem Ruf der Stadt bei den Untertanen schade.¹⁴⁸

Letztere Bemerkung, behutsam vorgetragen, bewies ihre Aktualität, als die Kunde von den Spanferkelgeschenken an die Öffentlichkeit drang. Stubenursel und das Ehepaar Brög hatten, nachdem die Sache wegen der Proteste der Wilchinger Dorfbevölkerung schief gelaufen war, den Mund nicht halten können. Es wurde nun auch vermutet, es sei mit ordentlich viel Geld nachgeholfen worden. Auf das einsetzende Gemunkel hin blieb dem Rat nichts anderes übrig, als Mutter und Sohn Gysel samt dem Ehepaar Brög vorzuladen und über die Verteilung ihrer Erkenntlichkeiten berichten zu lassen. Alle ihre Botengänge gaben sie zu Protokoll, beteuerten jedoch, kein Geld übergeben zu haben. Hingegen getraute sich Sohn Hansjakob, sich vorwitzig zu erkundigen, ob man auch die Wilchinger befragt habe, was sie «verspendieret» hätten.¹⁴⁹ Die Naturalgaben wurden als harmlose Gefälligkeiten abgetan, und da anscheinend kein Geld mit im Spiel gewesen, fand der Rat nichts Ungehöriges, so dass er die Sache für erledigt und abgetan erklärte.¹⁵⁰ Doch es sollte nicht lange still bleiben.

146 Ebd.

147 STASH, Zünfte 38/2336, 18. 4. 1717, Gesellschaft zur Kaufleuten.

148 STASH, Zünfte 38/2336, 18. 4. 1717, Obere Gesellschaft.

149 Einige Wilchinger sollen tatsächlich mit einer Hand voll Taler bei Frau Bürgermeister Ott vorbeigegangen sein mit der Bitte, auf ihren Mann einzuwirken. Sie seien von ihr abgewiesen worden mit dem Hinweis, wenn sie im Recht seien, würde ihnen auch Recht zugesprochen (STASH, RP 28. 3. 1718).

150 STASH, RP 22. 11. 1717.

Die Auseinandersetzung um das Tavernenrecht, im Volk spöttelnd als «Scharpfärllichrieg» bezeichnet, wäre nicht mehr als eine vorübergehende Ruhestörung im Rahmen des Kleinstaates geblieben, wenn sich die Wilchinger nicht weit störrischer als erwartet verhalten hätten und der Magistrat nicht unvermittelt mit delikaten ausenpolitischen Problemen konfrontiert worden wäre. Im Streit zwischen Obrigkeit und Wilchingen meldete sich schon bald als dritte Interessengruppe der schwarzenbergische Nachbar. Tiengen, Sitz der Klettgauer fürstlich-landgräflichen Verwaltung, ergriff Partei für das Dorf und bezichtigte Schaffhausen der Verletzung geltender vertraglicher Bestimmungen.

Hilfe für die Wilchinger

Es stellt sich die Frage, welche Motive das schwarzenbergische Oberamt in Tiengen veranlasst hatten, die Wilchinger im Kampf gegen ihre Herren zu unterstützen, wovon doch eine präjudizierende Wirkung auf die eigenen Untertanen hätte ausgehen können.¹⁵¹ Südwestlich an den schaffhausischen Klettgau, mitunter auch ans Gemeindegebiet Wilchingen angrenzend, erstreckte sich der Herrschaftsbereich der Schwarzenberger zwischen Rhein und Wutach bis hinunter nach Tiengen. Fürst Adam Franz musste für seine von den übrigen Besitzungen weit entfernte Landgrafschaft ein Interesse an guten Beziehungen zu den Nachbarregierungen haben. Die Tienger Beamten ihrerseits gingen in der Munotstadt ein und aus, schätzten ihre Annehmlichkeiten und den gesellschaftlichen Umgang.¹⁵²

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass starke Reuegefühle wegen der verkauften hohen Gerichtsbarkeit im schaffhausischen Klettgau mit ein Grund für das schwarzenbergische Interesse an den Vorgängen im schaffhausischen Klettgaurdorf gewesen sein konnten, damit verbunden das Bedürfnis, wenigstens die bisher praktisch bedeutungslose Stellung des Mediatslehensherrn aufzuwerten. Diesbezügliche Hinweise findet man vereinzelt bereits in den Akten der Jahrzehnte nach 1657. Es war damals die äusserst missliche Finanzlage nach dem Dreissigjährigen Krieg gewesen, welche den sulzischen Grafen Johann Ludwig zur Preisgabe seiner Rechte gezwungen hatte, und zwar für die beiden Schweizer Städte Zürich und Schaffhausen zu äusserst günstigen Konditionen. Im Vergleich mit den 66 Jahre später von Schaffhausen mit Österreich ausgehandelten 215000 Gulden für das Hochgericht über den Reiat¹⁵³

151 Peter 1965, S. 24, schreibt, dass es der schwarzenbergischen Bevölkerung des Klettgaus unter Fürst Adam Franz schlecht ergangen sei, da sie unter der Schuldenlast als Folge des Spanischen Erbfolgekriegs zu leiden hatte. Innenpolitisch muss Anethans Stellungnahme zugunsten besonderer Rechte der besser situierten nachbarlichen Untertanen recht riskant gewesen sein.

152 Im Nachlass Oberamtman Anethans (GLA Karlsruhe, 16/356) finden sich Schulden bei Schaffhauser Bürgern, nämlich beim Goldschmied Johann Georg Ott und dem Arzt Balthasar Pfister. Von privaten Gegenbesuchen von Städtern im Tienger Oberamt wird noch die Rede sein.

153 Stadtarchiv Schaffhausen, A II 5.01.412–413. Hinzu kamen 6744 Gulden an Zinsen.

waren die von Zürich 1651 zu bezahlenden 46 980 Gulden für das Rafzerfeld¹⁵⁴ und 1656/57 die 50 600 Gulden für den schaffhausischen Klettgau äusserst bescheidene Summen. Die Heirat Maria Annas, der Tochter Johann Ludwigs, mit Ferdinand von Schwarzenberg im Jahre 1674 bedeutete nicht nur einen beträchtlichen Prestigegewinn für das sulzische Haus, sondern verbesserte auch dessen wirtschaftliche Situation.¹⁵⁵ Anlässlich seines Besuchs bei Bürgermeister Holländer auf seinem Sitz in Hofen in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts erklärte der Tienger Landvogt Weiss, «sein Herr, der Landgraf von Klettgau, bereue sehr, die hohe Gerichtsbarkeit über die schaffhausischen Dörfer im Klettgau verkauft zu haben und befasse sich mit dem Plan, die von Österreich verpfändeten nellenburgischen Gerechtsame auf dem Reiat einzulösen».¹⁵⁶ Ob sich diese Aussage auf ernsthafte Absichten des Grafen stützte oder nicht, jedenfalls zeugte sie von seinem wiedergewonnenen finanziellen Rückhalt. Nachdem Maria Anna von Schwarzenberg nach dem Tod ihres Vaters im Jahre 1687 Erbin der sulzischen Grafschaft geworden war, untersagte sie den Amtleuten ausdrücklich jeglichen Verkauf von weiteren Rechten. Ihr war an der Wahrung und Pflege des Besitztums sehr gelegen, wobei sie dieses durch Käufe in Jestetten sogar noch mehren konnte.¹⁵⁷ Für den Reichsfürsten Adam Franz von Schwarzenberg, dessen Herzogtümer, Grafschaften, übrige Herrschaften, Richter- und Hofämter aufzulisten in den offiziellen Schreiben seiner Kanzlei jeweils fast eine ganze Seite beanspruchte, bedeutete die sulzische Herrschaft eine abgelegene Exklave. Als Sohn und Erbe Maria Annas erschien er nie persönlich in der klettgauischen Domäne. Der überwiegende Teil seiner Ländereien befand sich in Böhmen, einer seiner Paläste stand in Wien und am kaiserlichen Hof bekleidete er mehrere hohe Ehrenämter. Die klettgauische Verwaltung überliess er weitgehend seinen Amtleuten. Von den beiden Ämtern Jestetten und Tiengen war Tiengen das wichtigere.

Eine zentrale Figur beim Ausbruch der Wilchinger Unruhen 1717, bestimmend für ihre Ausweitung über die Grenzen des Stadtstaates hinaus, war Johann Adolph von Anethan, schwarzenbergischer Oberamtmann in Tiengen. Als Repräsentant des Fürsten übte er die Funktion eines Regierungsdirektors aus, wobei diese Amtsbezeichnung vermutlich erst später gebräuchlich wurde.¹⁵⁸ Die Würde war ihm 1707 in der Nachfolge seines Bruders Heinrich verliehen worden, welcher zum Verwalter der schwarzenburgischen Stammlande befördert worden war.¹⁵⁹ Heinrich wird die strengen Regierungsaufgaben Maria Annas noch gekannt und den Bruder entsprechend in die Geschäfte eingeführt haben.¹⁶⁰ Allerdings war Adolphs Amtszeit von schweren Krankheitsfällen überschattet. Erstmals nach seinem Amtsantritt geriet

154 Neukom 2002, S. 44.

155 Von Schwarzenberg 1971, S. 245.

156 Stadtbibliothek Schaffhausen, Msc. D 70 (= Scaph. 147), Abschnitt XIV, S. 15.

157 Von Schwarzenberg 1971, S. 249.

158 Zálóha 2001, S. 160.

159 GLA Karlsruhe, 116/184, 3. 10. 1707.

160 Maria Anna starb im Jahre 1698.

er 1709 wegen «beständig andauernden» Gesundheitsproblemen mit seinen Regierungsverpflichtungen in Verzug.¹⁶¹ Anethan war mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet und trotz Krankheit voll handlungsfähig. Eigenmächtig, ohne vorherige Rücksprache mit dem Fürsten schaltete er sich in den Tavernenstreit ein, indem er von Schaffhausen die wortgetreue Einhaltung geltender Vertragsbestimmungen verlangte. Dazu war er durchaus berechtigt, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden soll. Man kann annehmen, dass er sich der Willensäußerung der verstorbenen Mutter Fürst Franz Adams verpflichtet fühlte, ganz allgemein im Bestreben nach Wahrung und Mehrung des fürstlichen Besitzes zu handeln glaubte. Die Betretenheit der Gnädigen Herren der Stadt und ihre herablassende Reaktion auf seine erste, diskrete Intervention mag Anethan erst recht darin bestärkt haben, die Macht und das Prestige des Fürstenhauses Schwarzenberg in Erinnerung zu rufen.

Ein besonderer Rechtsstatus in Gebieten des schaffhausischen Klettgaus

Noch während des ganzen 18. Jahrhunderts gehörten weite Gebiete des schweizerischen Klettgaus formell zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Im schaffhausischen Gebiet zählten dazu die Dörfer Neuhausen mit dem Aazheimer Hof, Guntmadingen, die Teile südlich der Landstrasse von Beringen und Löhningen, ferner Gächlingen, Trasadingen, Osterfingen, Wilchingen, Haslach, Rüdlingen und Buchberg.¹⁶² Für Zürich betraf es die Dörfer des Rafzerfelds. Zwar hatten die beiden eidgenössischen Orte das Niedergericht seit dem Mittelalter inne, das Hochgericht erwarben sie jedoch erst in den Jahren nach dem Westfälischen Frieden, Zürich wie erwähnt für das Rafzerfeld 1651, Schaffhausen über seine Gebiete 1656/57. Bei den Erwerbungen handelte es sich für beide Orte nicht um die Abtretung der Souveränität über diese Klettgaudörfer, damit auch nicht um die Trennung vom Reich, sondern um ein Afterlehen. Oberster Lehensherr blieb nach wie vor der Kaiser, der die Kompetenz je einem adligen Lehensträger beider Städte übertrug. Die Landgrafen von Sulz beziehungsweise ihre spätern Erben, die Reichsfürsten von Schwarzenberg, galten als Mediatslehensherren. Der Zustand der Afterlehenschaft wurde erst als Folge des Friedens von Lunéville im Jahre 1801 aufgehoben. Der zürcherische und der schaffhausische Klettgau wurden der damaligen Helvetischen Republik zugewiesen und gehören seither unangefochten zur Eidgenossenschaft.¹⁶³

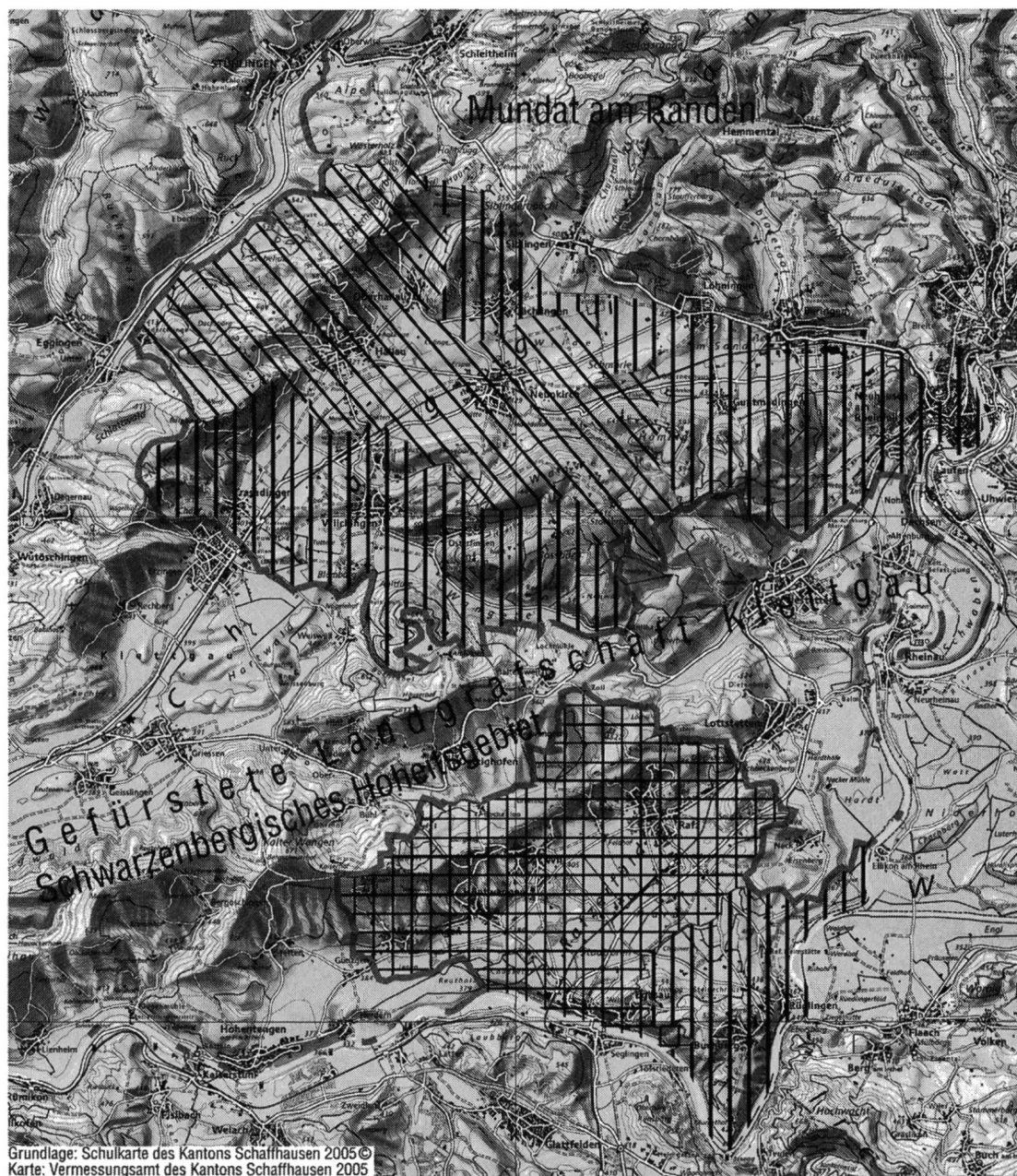
Der zwischen dem Grafen Johann Ludwig von Sulz und Schaffhausen abgeschlossene Kaufvertrag vom 21. Juni 1657 nahm Bezug auf den «Consens der Römischen keyserlichen Mayestät Ferdinand III. über den Verkauff der reichs affterlehenschafft

161 GLA Karlsruhe, 116/184, 14. 11. 1709.

162 Neunkirch und Hallau gehörten als ursprüngliche bischöflich-konstanzer Gebiete nicht zum landgräflichen Gericht Klettgau und befanden sich seit 1525 mit beiden Gerichten bei Schaffhausen. Beide Gemeinden galten deshalb seit 1648 unangefochten als eidgenössisch.

163 Friede von Lunéville, 9. 2. 1801.

Neufassung der Karte des Klettgaus nach C.A. Bächtold, Schaffhauser Jahrbuch 1926



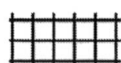
Das im Jahre 1657 von Johann Ludwig zu Sulz an die Stadt Schaffhausen als Afterlehen verkaufte Hoheitsgebiet.



Das im Jahre 1525 von Bischof Hugo von Konstanz an die Stadt Schaffhausen verkaufte Hoheitsgebiet. Seit 1648 eidgenössisch.

**Mundat
am Randen**

Immunitätsgebiet des Klosters Allerheiligen und danach (seit 15. Jahrh.) erstes Hoheitsgebiet der Stadt Schaffhausen. Seit 1648 eidgenössisch.



Das im Jahre 1651 von Graf Johann Ludwig zu Sulz an die Stadt Zürich als Afterlehen verkaufte Hoheitsgebiet.

© Vermessungsamt des Kantons Schaffhausen.

der Sulzisch Cleggowischen regalien, landts-, ober- und herrlichkeiten sambt zugehörenden, so weit der Statt Schaffhausen nidere gericht in die landtgrauffschaftt sich erstrecken» und beurkundete die Übergabe der hohen Landesherrlichkeiten, Blutbann, Forst- und Jagdgerechtigkeiten, des Geleitrechts und der landsgerichtlichen Exemption. Die Stadt profitierte unter anderem von den Einnahmen aus den Mühlen in Wilchingen und Haslach, hatte dagegen die Grenzsteine für das ganze Gebiet zu setzen. Vom Kaufpreis hatte Schaffhausen nur 20 000 Gulden in bar zu bezahlen, der Rest wurde als Tilgung der gräflichen Schulden bei der Stadt angerechnet. Im Vertrag wird der Graf ausdrücklich als «der unmittelbahre lehensherr» bezeichnet, für den Schaffhausen alle «diensten und beschwerden [...] gegen dem römischen reich allerdings zu vertreten» hat.¹⁶⁴ Während der folgenden Auseinandersetzungen tritt Fürst Adam Franz von Schwarzenberg denn auch als «Mediatslehensherr» in Erscheinung.

Schaffhausens Stellung zum Reich

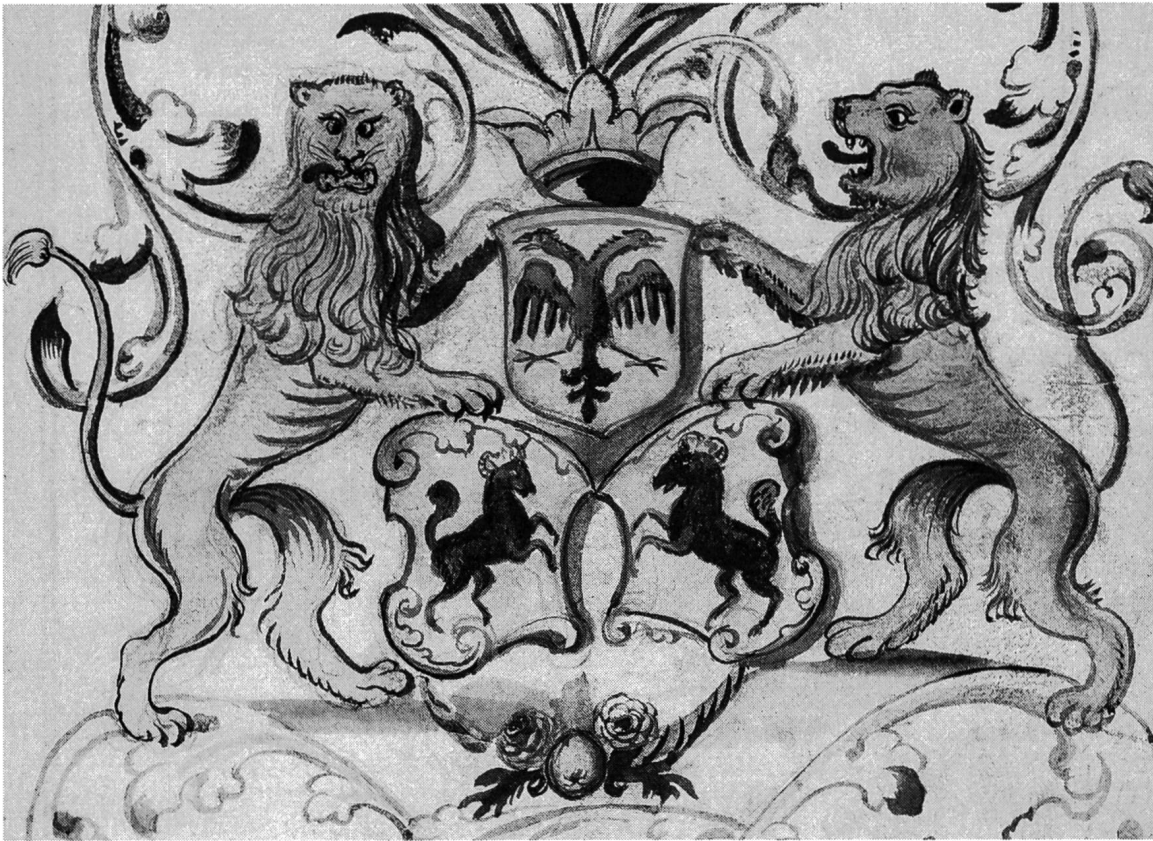
Im Westfälischen Frieden 1648 hatte sich die Eidgenossenschaft der Dreizehn Alten Orte formell vom Reich getrennt und wurde souverän. Damit war auch die Stadt Schaffhausen ein selbständiger Staat geworden und dem Kaiser keine Rechenschaft mehr schuldig. Dass die Ablösung vom Reich seitens der Dreizehn Orte jedoch nicht als ein klarer Bruch vollzogen wurde, sondern allmählich erfolgte, kann auch für die Stadt Schaffhausen nachgewiesen werden. Kurt Bächtold erwähnt als Beispiel die Schwurformel des jährlich abzulegenden Bürgereids: Erst 1714, nach langem Zögern, wurde der Passus auf die Treue zum Heiligen Römischen Reich weggelassen.¹⁶⁵ Auch andere Stände hielten noch jahrzehntelang am Reichsgedanken fest, so namentlich die katholischen innern Orte. Thomas Maissen macht darauf aufmerksam, «dass die Rathshäuser in Stans und Sarnen 1714 bzw. 1729 mit Reichsadlern geschmückt wurden und dass neben Obwalden auch Appenzell Innerrhoden 1742 noch den Doppeladler auf die Münzen prägte».¹⁶⁶ Der Reichsgedanke verkörperte die umfassende christliche Ordnung und Gerechtigkeit, behielt also weit über das Mittelalter hinaus einen hohen symbolischen Wert. Die kleinen katholischen Orte der Schweiz beargwöhnten das Übergewicht der reformierten Städteorte, erst recht nach der Niederlage im Zweiten Villmergerkrieg (1712), und sahen einen Rückhalt im Kaiser «als Sachwalter der überirdischen und gerechten Ordnung Gottes».¹⁶⁷ Es ging den Eidgenossen lange Zeit weniger um eine endgültige Loslösung vom Reich, dessen politischer Einfluss ohnehin am Schwinden war, als vielmehr um eine Befreiung von fremden Gerichten, um eine vom Kaiser bestätigte Exemption.

164 Die wörtliche Übertragung und Publikation der hier im Zusammenhang wichtigen Urkunden verdanken wir Werner 1926, S. 31–42, vgl. Beilage 3. Die Originale befinden sich im STASH.

165 Bächtold, K. 1967, S. 74–81.

166 Maissen 2002, S. 74.

167 Ebd.



Titelblatt aus Johann Ludwig Schmid's Beschreibung der Schaffhauser Landgemeinden, 1725. Dem Bürger der souveränen Stadt bedeutete der Reichsadler über dem Schaffhauser Wappen das Symbol abendländischer Rechtsordnung. (Gemeindearchiv Neunkirch, IV. A. 25. 1., Titelseite)

Nachdem nun beide Gerichtsbarkeiten unter der gleichen Herrschaft vereinigt waren, sollte die schwierige und immer wieder umstrittene Abgrenzung zwischen hoher und niedriger Richterbefugnis keine Probleme mehr bieten.¹⁶⁸ Denn von nun an beanspruchten sowohl Zürich als auch Schaffhausen stillschweigend die uneingeschränkte Regierungsgewalt und betrachteten den Rechtsstatus der Afterlehenschaft als reine Formalität. Das den Untertanen verbliebene Recht zur Appellation an ein kaiserliches Gericht sollte in Vergessenheit geraten, war ohnehin auch andernorts

168 Es fehlt nicht an Beispielen von Reibereien zwischen dem sulzischen Landgericht und der Schaffhauser Jurisdiktion, beispielsweise in einem Streitfall vor dem Hofgericht Rottweil um Wilchinger Bürger im November 1452 oder bei der Vermittlung Zürichs in einem Grenzstreit im September 1582 (vgl. STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 6, Nr. 9–11). Weitere Beispiele finden sich bei Rüedi, E. 1971, S. 219–235. Besonders aufschlussreich ist die sorgfältig dokumentierte Darstellung der häufigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Zürcher Niedergerichtsinstanzen und den sulzischen Amtsleuten in der Zeit vor dem Erwerb des Hochgerichts durch die Stadt Zürich (Neukom 2002).

im Reich mit zahlreichen Komplikationen verbunden und künstlich versperrt.¹⁶⁹ Dass der Status der Afterlehenschaft für Schaffhausen seit Anbeginn als eine reine Förmlichkeit betrachtet wurde, brachte im Jahre 1701 der damalige Bürgermeister Holländer zum Ausdruck, als er von seinen ergebnislosen Verhandlungen in einem andern, hier nicht zu untersuchenden Geschäft – den Bemühungen um den Kauf des Hochgerichts über den Reiat – aus Wien zurückkam. «Man solle nicht zögern, die hohe Gerichtsbarkeit bloss lehensweise anzunehmen, wenn man sie nur haben könne, da ja alle Reichsfürsten ihre Länder auch nicht anders besäßen und doch Herren im Land seien.»¹⁷⁰ Die gleiche Auffassung dürfte den Stadtvätern schon 1657 bei ihrer Unterzeichnung des Kaufvertrags über die hohe Gerichtsbarkeit in den schaffhausischen Klettgaudörfern eigen gewesen sein. Man beanspruchte die Souveränität nicht aufgrund des Rechtsstatus, sondern aufgrund der politischen Entwicklung. Für Zürich ging die Rechnung auf. Die Bezogenheit des Rafzerfelds zum Reich blieb fortan eine nur noch symbolische. Für Schaffhausen jedoch entstanden siebenzig Jahre nach der Vertragsunterzeichnung Komplikationen.

Ein Zusatzvertrag mit Tücken

Der vom Grafen Johann Ludwig von Sulz und der Stadt Schaffhausen ausgehandelte «Nebenrecess» vom 21. Juni 1657 umfasste einige Sonderbestimmungen und Einzelfragen im Zusammenhang mit der Übergabe des Hochgerichtslehens, so die formelle Anerkennung des Landvogts und Stadtschreibers Johann Jakob Stockar als Lehensträger mit Erbfolge, von nun an Reichsvogt in Schaffhausen und Vorsitzender des Malefizgerichts.¹⁷¹ Das barocke Zeitalter liebte umständliche Förmlichkeiten, so dass man das Zeremoniell rings um die Einsetzung und Bestätigung des jeweiligen Lehensträgers durch das ganze Ancien Régime hindurch gerne veranstaltete – ein feierlicher Theaterakt, um dem Reich die Reverenz zu erweisen.

Im Nebenrecess geregelt wurde auch der Ausschluss des konfessionellen Bestimmungsrechts der Stadt für die Bewohner des Aazheimerhofs, die bei ihrem katholischen Glauben weiterhin geduldet werden mussten, ferner gab es Bestimmungen über die Jagd und den freien Weg für Erzführen von Albführen nach Eberfingen. Dass der folgende Paragraph dereinst Konfliktstoff liefern sollte und die Regierung

169 Gasser 1930, S. 198, ferner Bader/Dilcher 1999, S. 193. Die Bestimmung, dass die Gerichte in Fällen behaupteter Rechtsverweigerung angerufen werden konnten, galt im Prinzip auch für den «gemeinen Mann». Solche Instanzen waren der Reichshofrat in Wien (vor allem für Lehenssachen) und das Reichskammergericht in Wetzlar. Diese Prozesslegitimation ging auf den Reichstag von Worms 1495 zurück mit der Gründung der beiden Gerichtsinstanzen.

170 Zit. nach Stadtbibliothek Schaffhausen, Msc. D 70 (= Scaph. 147), Abschnitt XIV, S. 15.

171 Zu den vereinbarten Sonderbedingungen vgl. den Vertragstext in Beilage 3. Zur Einsetzung des Schaffhauser Lehensträgers Johann Jakob Stockar vgl. Werner 1926, S. 41 f. Zürich hatte ebenfalls einen Lehensträger für das Rafzerfeld zu bestimmen. Das war die adlige Familie Schneeberger (vgl. Neukom 2001, S. 50).

Gemäss dem Vertrag zwischen dem Grafen Johann Ludwig von Sulz und der Stadt vom 21. Juni 1657 über den Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit durch Schaffhausen wurden die Grenzen «abgesteckht, aussgemarckht undt von dem übrigen theil der landtgrauffschaft ab-geschieden». Dieser noch erhaltene Grenzstein aus dieser Zeit ist ausgegraben und neben dem Eingang der Trasadinger Kirche eingepflanzt worden. (Bächtold, K. 1988, S. 146)



Schaffhausens in ihrer Bewegungsfreiheit beträchtlich einschränken könnte, hatte sie damals vielleicht zu wenig bedacht: «Dessglichen undt zuem dritten, dass an allen orten dess jetz verkaufften hohen obrigkeitlichen districts zue wasser undt landt kheine neuwe zöll, weggelter, accis, aufschläge oder andere dergleichen beschwerden nimmermehr aufgesetzt, sondern die genante orth, wie sie biss dato ohne solche beschwernussen von hochgedachtem gräfflichen hauss Sultz mit den hochheiten besessen worden ohne neuverung gelassen werden sollen.»

Anscheinend erst mit der Klage der Wilchinger gegen die Stadt wegen der Missachtung alter dörflicher Rechte wurde die Undeutlichkeit der Formulierung offenbar. Auf welche Bereiche bezog sich der generelle Ausschluss von neuen Beschwerden und andern Neuerungen im verkauften «hohen obrigkeitlichen district»? Handelte es sich bei der ausbedungenen Einschränkung nur um den Zuständigkeitsrahmen des Hochgerichts, beispielsweise um Zölle und Weggelder, oder waren sämtliche Rechtsbereiche, auch die bisherigen, den Schaffhausern zustehenden Niedergerichtskompetenzen neu in diesen Vertrag eingeschlossen worden? Die Frage liess sich gut zwei Generationen später nicht mehr eindeutig beantworten und wurde darum auch unterschiedlich ausgelegt. Die schwarzenbergische Regierung in Tiengen, stellvertretend für den Mediatslehensherrn, deutete die Vereinbarung im Sinne des Einbezugs sämtlicher bestehender Rechtsverhältnisse und erklärte darum die Gewährung des Tavernenrechts an Ursula Gysel-Menrath durch die Stadt als Vertragsverletzung. Unversehens drohte sich die vom Schaffhauser Rat als papierene Formalität betrachtete Afterlehenschaft in eine weitestgehende Machtbeschränkung über einen beträchtlichen Teil seines Untertanengebiets zu verwandeln. Erhöhungen von Gebühren, Änderungen im Wehrwesen und der Frondienstpflicht, neue Erlasse

von Mandaten aller Art usw. wären bei der von Tiengen geforderten Auslegung als unstatthaft zu beanstanden gewesen, auch wenn sie zu der bereits im Spätmittelalter der Stadt zustehenden niedergerichtlichen Befugnis gehörten.

Der Historiker Andreas Suter verweist auf eine besondere Situation nach der Zeit des Bauernkrieges 1653, gut drei Jahre vor dem Vertragsabschluss mit Sulz. Damals gewährten die Städteorte unter dem Druck der Ereignisse ihrer Landschaft Konzessionen. Zwar war die Revolte niedergeschlagen worden, aber nur unter Beteiligung von Miliztruppen aus den andern Orten, auch aus Schaffhausen. Die Situation hätte leicht umkippen können. Die aus den Untertanendörfern rekrutierten Mannschaften wären dann statt gegen die Entlebucher und Emmentaler Bauern gegen die eigenen Herren marschiert.¹⁷² Somit wäre die in Frage stehende Vertragsklausel seitens Schaffhausens eine Geste an die Landbevölkerung gewesen und hätte die Absicht gespiegelt, einen allfälligen Aufstand der eigenen Untertanen durch Begünstigung im Ansatz zu verhindern.

Mochte das gesunde Empfinden gegen die eng gefasste Lesart der Schwarzenberger bezüglich der Neulasten der Bauern neigen, so gab es allerdings an der höchsten richterlichen Instanz über die schaffhausischen Klettgaudörfer nichts zu rütteln. Dass ein kaiserliches Gericht real angerufen werden konnte, statt nur symbolhaft zu existieren, die eigenen Untertanen Klage gegen ihre Obrigkeit erheben konnten, davon hatte die Schaffhauser Obrigkeit schon 1657 nichts wissen wollen.¹⁷³ Von den Wilchingern verbindlich zu fordern, den städtischen Rat als oberste Berufungsinstanz zu akzeptieren, gleichzeitig gegen aussen Vertragstreue und Reichsanerkennung zu behaupten, gehörte in Anlehnung an reichsweite Fürstengewohnheiten zur Politik Schaffhausens, war aber nach dem Ausbruch der Rebellion durch die Aufmerksamkeit der auswärtigen Regierungen bedeutend schwieriger zu betreiben.

Die Wilchinger reisen nach Tiengen

Die Wilchinger wussten über den Nebenrecess genau Bescheid. Im Gemeindearchiv befindet sich die Kopie eines Dokumentes, das man in der sonst umfangreichen Sammlung der Schaffhauser Kanzlei vergeblich sucht, nämlich die «Anrede der Kayserlichen Commissaren an die Gemeind Wilchingen, beschehen 1658».¹⁷⁴ Diese Schrift war nach der Übergabe des hohen Gerichts an Schaffhausen sinngemäss auch in den andern betroffenen Schaffhauser Klettgaudörfern vorgelesen worden. Darin wurde der Status der Afterlehenschaft, aber auch die Garantie bisheriger Rechte und

172 Suter 2003, S. 77.

173 Den Beweis für den obrigkeitlichen Souveränitätsanspruch liefert die für Wilchingen anscheinend schon damals gültige Ausschlussformel im jährlichen Treueid, von deren Beanstandung im Folgenden noch mehrmals die Rede sein wird.

174 GA Wilchingen, II. A. 18., voller Wortlaut wiedergegeben in Beilage 4.



Das Städtchen Tiengen im 18. Jahrhundert, Hauptort der «gefürsteten Landgrafschaft Klettgau», Sitz des schwarzenbergischen Oberamtes. (Ausschnitt aus einem Stich von Johann Heinrich Meier von Winterthur, Format 44,5 x 32,4. GLA Karlsruhe G Tiengen 4)

Freiheiten festgehalten «mit dem ausdrücklich bedungenen puncto, dass dardurch die Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich an ihrer Oberherrlichkeit und Gerechtsamen nicht präjudicieret noch vergeben, [...] daneben auch deren Dorfschaften und Gemeinden in diesem Stückh Territory gelegen, an ihr bishero ruhig besessenen und genossenen Recht und Gerechtigkeiten und Freyheiten, nichts benommen noch verkürzt oder gefährdet sein solle, wie das alles ausdrücklich und pünktlich in dem Kaufbrief [...] klar enthalten ist».

Untervogt Hans Gysel war nach seiner erfolglosen Kontaktsuche in Baden und Zürich enttäuscht nach Hause zurückgekehrt. Er war es denn auch, der im Gespräch mit einigen Vertrauten riet, jetzt beim schwarzenbergischen Oberamt in Tiengen um Beistand nachzusuchen.¹⁷⁵ Selbst mochte er nicht hingehen, befand er sich doch als lokaler Regierungsbeauftragter im Widerstreit mit sich selbst.¹⁷⁶ Später warfen die Aufständischen dem im obrigkeitstreuen Lager verharrenden Vogt vor, ändern einen riskanten Schritt empfohlen, sich selbst aber davon distanziert zu haben. Der Vorschlag Vogt Gysels wurde sofort aufgegriffen, Hans Gysel «Schlaatemerhans» und Jakob Hablützel «Buckschmied» übernahmen die Initiative, verschafften sich aber zuerst Rückendeckung. Der Schulmeister hatte eine Liste aller Gemeindebürger zu schreiben, worauf der Schlaatemerhans bei allen nachfragte, ob sie einverstanden

175 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 6, Nr. 4 vom 13. 11. 1717, sowie STASH, Chroniken C 1/138, 4. 5. 1717.

176 Holenstein 1996 spricht von der «Janusköpfigkeit» des Vogtamtes, S. 19.

seien, dass man auf den alten Rechten und Freiheiten beharre. Hinter sämtliche Namen bis auf einen konnte er ein Ringlein setzen zum Zeichen ihres Einverständnisses. Nur der Untervogt hatte sich geweigert.¹⁷⁷ Vermutlich war das der Moment, wo alte Streitereien zwischen den beiden Gysel Hansen neu losbrachen, dem «Schlaatemer» und dem Untervogt.¹⁷⁸

Die ersten Kontakte der Wilchinger mit den Amtleuten von Tiengen hatten lediglich konsultativen Charakter, bewirkten jedoch, dass Anethan hellhörig wurde und die Vorgänge zu beobachten begann. Deshalb hörte er die Bauern an, versicherte ihnen, wenn man ihre Freiheiten nicht schützen wolle, könnten sie sich an Tiengen wenden.¹⁷⁹ Allerdings ging es erst einmal nur um die Tavernenfrage.

Die Reisen des Schlaatemerhans und des Buckschmieds nach Tiengen kamen der Obrigkeit bald zu Ohren. Die beiden Wilchinger waren sich zweifellos der Gefährlichkeit ihrer Mission bewusst, hielten diese aber nicht für einen offenen Treubruch gegenüber der Obrigkeit. Aufgrund der obrigkeitlichen Zitation begaben sie sich denn am 2. Oktober gehorsam vor den Rat, wo sie sogleich einzeln einvernommen wurden. Aus den Verhörprotokollen geht hervor, dass sie zu diesem Zeitpunkt bereits fünfmal im schwarzenbergischen Hauptort gewesen waren, zweimal in Begleitung von Jakob Gysel «Schärer». In Tiengen habe man zugesichert, ihnen unter die Arme zu greifen, falls die Gnädigen Herren sie als freie Leute nicht schützen würden. Im Laufe der Befragung beteuerten beide, ihrer Obrigkeit treu ergeben zu sein, doch hätte diese Briefe und Siegel der Gemeinde zu respektieren. Der Schlaatemerhans hielt mit Vorhaltungen gegen seine Herren nicht zurück. Ihm ging es nicht mehr allein um die Taverne. Er bezog sich auf einen Brief über Rechte auf dem Rossberg, der von der Obrigkeit zur Einsicht verlangt, aber nicht mehr zurückgegeben worden sei, ebenfalls beanstandete er die Kosten für die Bereinigung der Spitallehen im Dorf als viel zu hoch. Der Buckschmied, den die Herren nach den Namen der Gesinnungsgenossen fragten, gab Auskunft über die erwähnte Meinungsumfrage im Dorf und über die Geldsammlung, welche die Reisen nach Tiengen ermöglichten. Da weder der Schlaatemerhans noch der Buckschmied bereit waren, den obrigkeitlichen Tavernenentscheid zu akzeptieren, auch ihre Konsultationen beim schwarzenbergischen Oberamt nicht bedauerten, im Gegenteil auf der Respektierung der Gemeindevorrechte beharrten, entschied der Rat, «diese frechen Gesellen bis nach dem Herbst in den Tracken zu sperren, der eine in den hintern, der andere in den vordern, damit sie nicht miteinander reden können».¹⁸⁰

Die als Willkür empfundene Gefangennahme löste eine weitere Protestwelle im Dorf aus und wurde prompt nach Tiengen gemeldet. Die Einwohnerschaft machte der Stu-

177 STASH, RP 2. 10. 1717.

178 GA Wilchingen, IV. A. 9., Gerichtsprotokoll vom 19. 2. 1714. «Hans Gysel Schleitheimer Hans habe dem Vogt die Gemeindts Schlüssel nicht zukommen lassen wollen und habe dem Rossberger verboten, solle dem Vogt nicht sagen, wann die Gnädigen Herren auf die Erzgruben kommen.»

179 STASH, Chroniken C 1/138, 11. 10. 1717.

180 STASH, RP 2. 10. 1717.

benursel durch allerlei Bosheiten das Leben nun erst recht schwer. Vier Wilchinger beehrten, vor den Rat gelassen zu werden, baten um Freilassung der Gefangenen und übergaben ein Schreiben, das den Standpunkt der Wilchinger erneut darlegte und ausdrücklich die Entlassung der Gefangenen begehrte.¹⁸¹ Der Rat versuchte, den Verfasser des Schreibens herauszubringen und die Namen der weitem Boten nach Tiengen zu erfahren, doch die Abgesandten «wussten nichts».¹⁸² Nochmals erschien eine dörflische Abordnung vor dem Rat, lediglich mit dem Auftrag, wieder eine Schrift abzugeben, allenfalls noch zu bemerken, die Gnädigen Herren hätten den Tavernenentscheid gefällt, als die Bauern nicht dabei gewesen waren. Bürgermeister Ott wies die Delegation zurecht, «man sei nicht gewohnt, mit den Untertanen sich in Schriften einzulassen».¹⁸³

Das schwarzenbergische Oberamt reagierte mit einer ausführlichen Rechtsbelehrung aus seiner Sicht an die Adresse des Schaffhauser Magistrats, protestierte gegen die Gefangennahme der beiden Wilchinger Boten und mahnte die Stadt, «die Gemeinde Wilchingen und andere Underthanen des obern Klettgöws bey ihren alten recht und gerechtigkeiten künfftig sitzen lassen» und sich in allen Teilen an die Abmachungen des Kaufbriefs und des Nebenrezesses von 1657 zu halten.¹⁸⁴

Der Beschwerdekatalog der Gemeinde

Dem Gang der Ereignisse entsprechend stand für die Wilchinger die Forderung nach Anerkennung des Tavernenbriefs von 1436 an erster Stelle. Die ablehnende Haltung der städtischen Regierung führte jetzt aber zur Ausweitung der Klagen über vierzehn angebliche Vertragsübertretungen durch die Obrigkeit. Die Wilchinger in ihrem Glauben an althergebrachtes Recht beriefen sich auf nie ausser Kraft gesetzte Dokumente, die von einer geregelten Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten zwischen Stadt und Gemeinde zeugten. Aus diesen «Brief und Siegeln» leiteten die Dorfbewohner ihre «Gravamina» ab. Ein Entwurf mit einem bemerkenswert sauberen Schriftbild stammt aus Bauernhand.¹⁸⁵ Die formelle Klageschrift verrät dann allerdings den zeitgenössischen Rechtsgelehrten, welcher sich der mit lateinischen Termini durchsetzten Fachsprache gewandt zu bedienen wusste. Zweifellos war sie abgefasst vom österreichischen Advokaten Wilhelm Carl Schramm von der Fels zu Girobestein aus Stockach. Von dieser schillernden, in Schaffhausen nicht gern gesehenen Persönlichkeit wird noch die Rede sein.

Die Gravamina betrafen in der Hauptsache die starke Erhöhung und teilweise Neueinführung von Gebühren, Entschädigungen, Reit- und Verpflegungsgeldern aller Art

181 STASH, Chroniken C 1/138, 3. 10. 1717.

182 STASH, Chroniken C 1/138, 20. 10. 1717.

183 STASH, RP 12. 11. 1717.

184 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 6/2, Nr. 1, 30. 10. 1717.

185 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 11, Nr. 164.

für den Landvogt, seinen Schreiber und den Spitalpfleger bei Amtshandlungen wie Erbteilungen, Inventarisierungen, Kaufverträgen, Wiederverheiratung usw. Unverhältnismässige Kosten verursachten die «Aufführung» eines neuen Landvogts und die militärische Musterung. Früher unüblich seien Holzlieferungen für den Landvogt und die Trotte Osterfingen gewesen, ferner eine Vermehrung und Erschwerung der Frondienste in weit abgelegenen Wäldern. Zu Ungunsten des Dorfes wirkten sich das Ausbleiben der Armenunterstützung, der Entschädigung für Flurschäden bei der Bohnerzgewinnung sowie die Inkraftsetzung eines neuen Metzgerrechts in Osterfingen aus.¹⁸⁶

Noch enthielten die Gravamina keine Ansprüche in Richtung Gleichberechtigung mit der Stadt, so wie sie dann vom Landvolk im Vorfeld der Revolution und danach gestellt wurden. Weder die gewerblichen Hintanstellungen der Landschaft durch die Zunftordnung noch das städtische Bildungsmonopol oder der Ausschluss von den Regierungsgeschäften bildeten Gegenstand der Kritik. Von progressiven Forderungen war man hier noch weit entfernt. Die Wilchinger verlangten die alten Freiheiten, keine neuen. Im Vergleich zum zürcherischen Nachbarn war das kleine, überschaubare schaffhausische Untertanengebiet allgemein stärker in eine einheitliche zentralistische Verwaltung ohne lokale Privilegien eingebunden. In Zürich mit der grösseren Landfläche und wirtschaftlich verschiedenen strukturierten Regionen gelang es der Stadt nicht, «ein einheitliches Verwaltungssystem über die Landschaft einzurichten. Das verhinderte ebenfalls grösstenteils das Entstehen einer einheitlichen, über das ganze Gebiet des Staates gültigen Gesetzgebung.»¹⁸⁷ Die Nähe des zürcherischen Rafzerfeldes liess die Wilchinger den unterschiedlichen Herrschaftsanspruch ihrer Obrigkeit sehr wohl bewusst werden.

Aus der Klageschrift geht ausdrücklich der Anspruch der Wilchinger auf eine privilegierte Stellung innerhalb des schaffhausischen Untertanengebiets hervor. Das Dorf sei «weder durch Kriegsmacht, Zwang oder Kauf gleich andern Kleggöwer orth, sondern durch eine von unns freywillig ahn dass Spittal zu Heiligen Gaist beschehene übergab Schaffhausen underthänig worden». Die Behauptung, die Wilchinger hätten den Schutz des städtischen Spitals durch einen freien Entschluss erkaufte und dafür die Garantie der Respektierung bisheriger Freiheiten und Steuerbegrenzungen erhalten, war nicht ganz aus der Luft gegriffen. Advokat Schramm, der den Aufständischen auch beim Lesen und Erläutern der alten Briefe beistand, fand in der bekannten Schaffhauser Chronik von 1606 von Johann Jakob Rüeger bestätigt, was von den Einwohnern von Generation zu Generation mündlich weitergegeben wurde. Ritter Hans von Rechberg habe dem Flecken Wilchingen «dermassen gwalt und übertrang antun», dass er sich aus Not und freiem Willen dem Spital ergeben habe «als des zur selben Zit besserem schutzherren».¹⁸⁸

186 Vgl. Beilage 5.

187 Kunz 1948, S. 95. Zwei Beispiele für mehr Rechte von Gemeinden im Zürichbiet: Anders als im Schaffhausischen stellten die Zürcher Gemeinden für das Amt des Untervogts einen Dreivorschlag auf (S. 8). Ferner gab es auch Gemeindeversammlungen ohne Anwesenheit des Landvogts, und zwar nicht nur um «Wun und Weid» wie in Schaffhausen (S. 71).

Anrede
Der Kayserlichen Hohen Commission

An
Im Anno mit Heiligungm Enffähm 1658

Wir Uns gab Innewer von Tiff Jären Draden Gos. Züdelig zu Tiff
Landgrafen im Klettgöw an die Herrschafft der an der hiesigen
Dörffer mit Jhrem Gähm Joffertum und Jrolistikum

Es stünd Innewer Anprokulum Anmündum vor zu Jhou Entand Jhou Heiliger
gestaltum Tiff Jären Gos. Züdelig Dracht zu Tiff im Tuff des Klettgöw Jhou
Therätorium perlinnariüs an der hiesigen Annd an die Herrschafft der an der hiesigen
Göw mit dem Entmündum das der dardard der in Käyserlichen Mäyngst und Inne
Jhölygen Käyffum Tiff an Jhou Anprolistikum und Annd Jhou nicht
auf Jnsucht wof Jhou gähm Jhou in allen Uäg Vorbestum Jhou zu Tiff
der wänt auf Innewer Joffertum und Anmündum zu Tiff der Joffertum
Dnd Jhou an Jhou Jhou Jhou Jhou und Jhou Jhou Jhou Jhou Jhou
und Jhou Jhou nicht Anmündum wof Annd Jhou Jhou Jhou Jhou Jhou
allns auf Jhou Jhou Jhou Jhou Jhou Jhou Jhou Jhou Jhou Jhou
Reverz Klare nullum ist

Abschrift der anscheinend 1658 von einer kaiserlichen Kommission in den betroffenen Klettgauer Gemeinden verlesenen Garantieerklärung, wonach durch die Übergabe der hohen Gerichtsbarkeit die bisherigen Rechte und Freiheiten erhalten und keine neuen Lasten aufgebürdet würden. Original fehlt. (GA Wilchingen, II. A. 18)

Auch Historiker unserer Zeit wie Kurt Bächtold nehmen diese Überlieferung durchaus ernst, auch wenn schriftliche Beweisstücke für die Freiwilligkeit des Anschlusses fehlen.¹⁸⁹ Es müsste möglich gewesen sein, dass im Zuge der Dorfbildung und des Ausbaus der dorfeigenen Verwaltung die Wilchinger Bauern sich von ihrer grundherrschaftlichen Abhängigkeit zu lösen vermochten, um sich in eigener Wahl und unter vorgegebenen Bedingungen einem starken Herrn zu unterstellen. Im Verkaufsbrief des Wilchinger Kelnhofs an das Spital von 1371 ist davon nichts zu lesen. In diesem Zusammenhang bedeutungsvoll ist hingegen der ausführliche Urkundentext vom 16. März 1433 mit einer Garantieerklärung zugunsten Wilchingens. Demgemäss bescheinigt die Stadt, dass der Spitalmeister als Obervogt die

188 SBA Český Krumlov, Tiengen 1 P 1, K 129 vom 11. 4. 1718, Brief Schramms an Oberamtman Anethan in Tiengen: Der quirlige Advokat verwies auf die Stelle, die man in Johann Jakob Rüegers Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, 1606, nachlesen kann (gedruckt in Rüeger, Bd. 1, Abschnitt 946, S. 479).

189 Bächtold, K. 1988, S. 48 f.

Dorfbewohner nicht mit «vogt recht stüren, zinsen, diensten, vällen, gelassen, noch mit khainen andern sachen» belasten darf, sondern «blyben lassen sol, als si von alters her [...] beliben und gehalten sind».¹⁹⁰ Ein deutlicher Hinweis auf die auch hundert Jahre später anerkannte Gültigkeit des dörflichen Rechtsanspruchs ergibt sich aus der Kennzeichnung der Abschrift des «Freiheitsbriefs» durch Stadtschreiber Johannes Frankh vom 4. Dezember 1538: «So ein gmaind zu Wilchingen hat, betreffend das man si by ihren althen herkhommen und wytere beschwerung solle lassen blyben.»¹⁹¹ Und sogar zu Anfang des 17. Jahrhunderts, zu einer Zeit, wo das absolutistische Regime schon sehr deutlich spürbar geworden war, führte die städtische Kanzlei im 1609 erstellten Urkundenverzeichnis die Urkunde unter der Überschrift auf: «Freyheit Brieff von meinen Gnädigen Herren denen von Wilchingen ertheilt, dass nemblichen ihre daselbst habende Leuth und Gütter, von einem innehabenden Spittalmeister Ihrem vogt, weiter nit, alss von Alter herkommen, mit Vogtenrechten, Steuern, Zinssen, Diensten wöllen gelassen, noch andern sachen beschwerdt.»¹⁹²

Die seit dem Mittelalter und bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts vom Schaffhauser Rat schriftlich anerkannten Garantien auf unveränderte Rechte, Steuern, Abgaben und Dienste erfuhren nach der Auffassung der Wilchinger nochmals eine klare Bestätigung im Jahre 1657 beim Verkauf des Hochgerichts an die Stadt. Jene für alle betroffenen schaffhausischen Klettgaudörfer im Nebenrecess ausgehandelte Bedingung, «die genante orth, wie sie biss dato ohne solche beschwernussen [...] besessen worden, ohne neuverung gelassen werden sollen», verstanden die Wilchinger als Anerkennung ihrer Freiheitsrechte. Aus der Sicht der Dorfbewohner war es keineswegs landesverräterisch, beim übergeordneten Gericht eine Klage gegen die eigene Obrigkeit einzureichen.

Eine formelle Beurteilung der Gravamina durch den Schaffhauser Rat erfolgte nie, da dieser Vorbedingungen an die Wilchinger stellte. Hingegen existiert eine «unvorgreifliche Antwort» auf die Klagen, vermutlich abgefasst für die Mitglieder des Grossen Rats, also nur zu internem Gebrauch.¹⁹³ Teils werden die einzelnen Punkte als falsche Behauptungen abgetan, teils wird angemerkt, dass Unregelmässigkeiten

190 STASH, UR 1872 vom 26. 3. 1433. Textübertragung in Beilage 2. Zur Behauptung der Sonderrechte steht in der Wilchinger Chronik Folgendes als Nachschrift zum Jahr 1718 angefügt: «1433 haben die Bürger von Wilchingen dem Spitthal in Schaffhausen Etwelch Grund Zinsse und gewisse Lehen Güter testamentiert mit dem Geding, das die Bürger von Wilchingen sich wollen an das Spitthal begeben, und einem jeweiligen Herrn Spitthal Meister wollen Treue und Gehorsam sein, als ihrem rechten Ober Vogt, sie zu beschützen und zu schirmen; wogegen die Herren Bürgermeister und Magistrat zu Schaffhausen versprochen, die armen Bürger von Wilchingen in den Spitthal auf- und anzunehmen, daselbst sie zu versorgen und zu verpflegen, auch wollen sie die Bürger von Wilchingen bey ihrer alten Gerechtigkeit und Freyheit bey hohen und niederen Gerichten, beschützen und beschirmen, sie mit kainen beschwerden mit steur diensten noch mit Vogt Rechten beschwerden noch beladen [...] des brieffs Inhalt ist gegen 300 Jahr gehalten worden.» Gemeindeganzlei Wilchingen, Wilchinger Chronik.

191 STASH, UR 1872, Original vom 26. 3. 1433, Abschrift vom 4. 12. 1538.

192 STASH, Abschriften 3/2, S. 273.

193 Der Text der «Deduction» in der Übertragung Wilhelm Wildbergers befindet sich in Beilage 5.

von Amtleuten wie etwa überhöhte Gebührenansätze, falls sie wirklich vorgekommen seien, schon immer dem Rat hätten gemeldet werden können. Der Schaffhauser Magistrat erachtete die Klagen der «ungehorsamen» und «widerspenstigen» Wilchinger als in allen Teilen unberechtigt.

Allein mit den Klagen

Die Gravamina sind als Veranschaulichung der behaupteten Rechtsmissachtung Schaffhausens deutlich an die Adresse Schwarzenbergs und der kaiserlichen Instanzen gerichtet und betonen durch umfangreiche Auflistung die Absicht, den Vorhaltungen Gewicht zu verleihen. Doch tritt ein Schwächemoment unübersehbar zum Vorschein. Die Erklärung der Wilchinger, keine Untertanen, sondern freie Schutzsuchende zu sein, und ihr Pochen auf exklusive Privilegien konnten keine Solidaritätsgefühle bei den übrigen Untertanengemeinden wecken, obwohl die zunehmenden Belastungen und Bevormundungen durch die Stadt sich überall auf der Landschaft auswirkten und Unzufriedenheit hervorriefen. Wie es scheint, stand den Nachbarorten ringsum das Wasser trotz aller Beschwerneisse noch lange nicht bis zum Halse. Sich für besondere Wilchinger Vorrechte zu wehren, dafür konnten sich die umliegenden Dörfer nicht gewinnen lassen. Die alles auslösende Tavernenfrage und der spektakuläre Streit der Dorfbewohner mit der Stubenursel standen ohnehin allzu sehr im Mittelpunkt der Gespräche in Weinstuben und Waschküchen landauf, landab, auch später noch, als es im Streit längst nicht mehr um diese eine Thematik ging. Neben viel Skepsis zeigte sich in den umliegenden Dörfern auch Sympathie für den Kampf der Wilchinger. Sie wurde jedoch nur selten vernehmlich vorgetragen und von den Gnädigen Herren auch prompt zum Schweigen gebracht. Dass es um mehr als um eine Wilchinger Angelegenheit, etwa um Freiheitsrechte für alle schaffhausischen Untertanen, gehen sollte, das konnten die Aufständischen ihren Nachbarn nicht glaubhaft machen. So erklärt es sich, dass sämtliche Schaffhauser Landgemeinden bereit waren, dem Aufgebot ihrer Mannschaft durch den Rat der Stadt Folge zu leisten und sich an den Strafaktionen gegen Wilchinger zu beteiligen.

Drei Ratsherren sollen zum Rechten sehen

Im Herbst 1717 fand es der Rat nötig, Statthalter von Pfistern, Stadtschreiber Peyer im Hof und Säckelmeister Murbach¹⁹⁴ ins Dorf zu schicken, den Bürgern ihr unkorrektes Benehmen vorzuhalten und hinzuweisen, «dass sie ihre Klagen in anständiger

Quelle in STASH, Chroniken C 1/138, Anhang, «Kurtze Deduction betr. das Dorff Wilchinger und die von daselbstigen Underthanen erwekte Unruhen».

194 Hans Caspar Murbach (1671–1730), 1717–1725 Säckelmeister, ab 1725 Statthalter. Als Mitglied des Geheimrats wichtige Persönlichkeit im Wilchinger Handel.

Weise gehörigen Orts anmelden sollten». Daneben hatte die hohe Gesandtschaft «abzuklären, wie die Stimmung im Dorf» sei, womit auch gemeint war, den Drahtziehern der Gehorsamsverweigerung auf die Schliche zu kommen.¹⁹⁵

So fand denn unter Leitung der drei Ratsherren am Donnerstag, 10. November zuerst eine Sitzung mit dem Vogt, den Geschworenen und Richtern des Dorfgerichts im Gemeindehaus statt. Ihnen wurde vorgeworfen, nach der Bewilligung von Stubenursels Taverne die Gemeinde auf einen «Irrweg» geführt zu haben, «statt mit gutem Exempel» voranzugehen. Nun müssten sofort die unwissenden und unschuldigen Einwohner zu Gehorsam und Frieden gemahnt werden. Vogt und übrige Vorgesetzte beschwerten sich dagegen lebhaft über die bewilligte Taverne. Sie hätten immer gehofft, dass die Gnädigen Herren ihre Anliegen ernst nähmen. Und Metzger Sebastian Hedinger fügte bestätigend hinzu, sie als Vorgesetzte teilten den Willen der Gemeinde zum Widerstand.¹⁹⁶

Äusserst lebhaft ging es am folgenden Tag in der Gemeindeversammlung zu. Auch hier begannen die Ratsherren mit Rügen an die Bürger über die Anfechtung des Tavernenentscheids, über die Entsendung von Boten ausserhalb des Dorfgerichts zur Einreichung unzulässiger Schreiben an die Obrigkeit und über die Anrufung «einer fremden Instanz», was Meineid bedeute. Hierauf meldete sich Jakob Gysel, «Georgen Sohn».¹⁹⁷ Er nahm kein Blatt vor den Mund, verwies auf «Brief und Siegel», verlangte, dass die zweite Taverne zu verschwinden habe und dies zu bestätigen sei. Die Gnädigen Herren seien Partei und dürften nicht Richter sein. Darum könne der Streit nicht durch sie entschieden werden. Auf den Einwand der Behördendeputierten, «das sei die Meinung eines einzelnen frechen Mannes», erhob sich Gysel erneut, wandte sich gegen die Gemeinde, fragte, ob man mit ihm einverstanden sei, worauf sogleich Beifallskundgebungen erfolgten: das sei ihrer aller Meinung und dabei wolle man auch bleiben. Jemand öffnete ein Fenster auf die Gasse, worauf eine ganze Menge neugieriger Frauen und Kinder, die sich dort eingefunden hatten, die Forderung nach Respektierung ihrer alten Rechte lautstark unterstützten.

Die Ratsherren vertagten darauf die Versammlung und setzten sich wieder mit den Gemeindevorgesetzten zusammen. Erneut folgten schwere Vorwürfe an die Dorfältesten, dass sie dem Aufruhr nicht Einhalt geboten hätten. Von jetzt an würden obrigkeitstreue Gemeindeglieder im Dorf als Schelmen beschimpft und seien grosser Gefahr ausgesetzt. Den Geschworenen war es nach dieser Abkanzelung plötzlich nicht mehr geheuer. Sie schoben die ganze Verantwortungslast auf Untervogt Hans Gysel. Er sei es gewesen, der den Vorschlag eingebracht habe, mit Tiengen zu verhandeln. Er habe es anfänglich mit den Aufständischen gehalten und sei dann zurückgeklaubt. Gysel entschuldigte sich nun bei den Herren, das sei alles nur im ersten Unmut geschehen, er habe sich jetzt eines bessern bedacht.¹⁹⁸

195 STASH, RP 12. 11. 1717.

196 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 6/2, Nr. 4, 13. 11. 1717.

197 Es muss sich um jenen Wilchinger handeln, der später in den Quellen als «Tobiassenjagg» erscheint, schon bald die massgebende Führungsgestalt unter den Aufständischen.

Die auf den folgenden Tag, Samstag, 12. November, nochmals einberufene Gemein-
deversammlung verlief in etwas gedämpfterem Ton, aber am Widerstand der Bür-
gerschaft hatte sich nichts geändert. Die Ratsherren verlangten nun, der Vogt und ein
Ausschuss hätten am folgenden Montag ihre «habenden Brief und Siegel» zur Stadt
zu bringen, «worauf sie ihrer Tavernen halber nicht ungetröstet gelassen würden».
Die Übergabe der Originaldokumente wurde jedoch entschieden abgelehnt, man
habe aus schlechten Erfahrungen gelernt. Trotz dem Einspruch der Obrigkeit und
der Klage über das «schädliche Misstrauen» der Bauern wurden dann dem Rate auch
wirklich nur teils in Tiengen, teils in Stockach hergestellte Kopien übergeben.¹⁹⁹
Nachdem der Streit schon fast das ganze Jahr hindurch angedauert hatte, wusste
man in Schaffhausen über die Rechtslage längst Bescheid und brauchte nicht erst
Schriftstücke nachzuprüfen. Die in der Hand der Bauern befindlichen Briefe hätte
man aber gerne konfisziert.

Die Ratsherren hatten Kenntnis nehmen müssen vom Autoritätsverlust ihres ver-
längerten Arms im Dorf, des durch sie ernannten Untervogts und der unzuverlässig
gewordenen Mitglieder des Dorfgerichts. Von Nachgebensbereitschaft war bei
beiden Parteien nichts zu spüren. Es war bezeichnend für den unbeugsamen Auto-
ritätsanspruch des Rats, dass seine Deputierten es nicht nötig fanden, die Rückgabe
des Tavernenrechts, die genau zu diesem Zeitpunkt durch die Stubenursel erfolgte,
den Dorfältesten bekannt zu geben.²⁰⁰ Eine offizielle, sofortige Bestätigung des
endgültigen Verzichts hätte den Widerstand der Dorfbewohner aufweichen können,
worauf die Geschichte vielleicht einen andern Lauf genommen hätte. Der Magistrat
forderte gebieterisch absolute Unterwerfung mit oder ohne Menrath'sche Taverne,
verweigerte auch später gegenüber dem Dorf jede verbindliche Aussage über die
Rücknahme der Bewilligung. Zurück in der Stadt, beschrieben die Deputierten ihre
Eindrücke und erklärten, «dass Hans Jakob Gysel, Jerges Sohn [später Tobiassenjagg
genannt], Jakob Gysel Schärer [genannt Schärerjogg] und Hans Gysel im Zinggen
[genannt Gäbelmacher] die ärgsten Rädlinführer seien».²⁰¹

Unterstützung der Bauern mit Vorbehalt

Die Tienger Amtleute waren zwar die ersten Rechtsberater der Wilchinger, doch
trachteten sie gleichzeitig nach Zurückhaltung. Anethan, der sich um diese Zeit oft
in Augsburg aufhielt, mahnte seine Räte in Tiengen ausdrücklich, die Wilchinger
nicht zu ermuntern, damit sie neben dem Tavernenrecht nicht noch weitere Gra-
vamina vorzutragen begännen (Letzteres aber war bereits geschehen). Er fügte
hinzu, es würde Schaffhausen nichts an der Ehre abgehen, wenn sie auf die Taverne

198 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 6/2, Nr. 4, 13. 11. 1717.

199 STASH, RP 15. 11. 1717

200 STASH, Chroniken C 1/138, 12. 11. 1717.

201 STASH, RP 22. 11. 1717, sowie STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 6/2, 13. 11. 1717.

verzichteten.²⁰² Im nächsten internen Schreiben an die Räte in Tiengen ordnete er an, die Rechtslage nochmals gründlich abzuklären und so zu versuchen, Zeit zu gewinnen.²⁰³ Es besteht kein Zweifel, dass Tiengen bestrebt war, die Angelegenheit auf diplomatischem Weg möglichst rasch beizulegen und es bei einer ernststen Mahnung zur Vertragseinhaltung bewenden zu lassen.

Besonders fällt auf, dass die Antwort Schaffhausens auf das offizielle Schreiben des schwarzenbergischen Oberamts erst am 19. November, nach mehr als zwei Wochen, abgesandt wurde.²⁰⁴ Diese späte Reaktion musste von Tiengen als Brüskierung verstanden werden, bedeutete aber ebenso ein Zeichen der stadtobrigkeitlichen Unsicherheit über das weitere Vorgehen. Denn in der Stadt war die Atmosphäre gespannt wegen der kursierenden Bestechungsgerüchte rund um die Stubenursel. Auch hatten einige Zunftherren im Grossen Rat Auskunft verlangt über die Rechtslage zur Tavernenfrage und zur Einsprache Tiengens. Daraufhin wurden vor versammeltem Klein- und Grossrat die betreffenden Dokumente vorgelesen und deren Interpretation durch die Regierung gutgeheissen.²⁰⁵ Trotzdem wartete Schaffhausen mit der Antwort an das schwarzenbergische Oberamt noch immer zu. Der Verdacht liegt nahe, dass man sich zuerst des primären Gegenstands des Streits entledigen und die Tavernenbewilligung zurücknehmen wollte, um das Gesicht zu wahren getarnt als eigenes Gesuch der Menrathin.²⁰⁶ Sie war im Dorf ärgsten Anfeindungen ausgesetzt, doch aufgrund ihrer Wesensart hätte sie am 12. November 1717 ohne geheimrats-herrliches Drängen kaum nachgegeben.

In dem nun endlich abgesandten Brief an Tiengen bestritt der Magistrat die Verletzung des Lehensvertrags mit dem bekannten Argument, dass die Ehehaften als Teile des Niedergerichts nicht mit eingeschlossen seien. Weiter erklärte der Rat, das Tavernenrecht sei ohnehin zurückgegeben worden, und man ersuche das Oberamt, diese Bauern nicht mehr anzuhören.²⁰⁷ Allerdings wurde auf die Gefangennahme der beiden Wilchinger mit keinem Wort eingegangen. Den Grund der Anklage – Vaterlandsverrat wegen des Gangs zu den Schwarzenbergern – äusserte Schaffhausen nicht vor aller Welt. Die Verratsthese wurde stets nur mündlich den Bauern gegenüber vorgebracht. Diese Doppelzüngigkeit der Regierung prangerten die Wilchinger im Verlauf der Ereignisse stets wieder an, letztlich aber ohne Erfolg.

Noch immer blieb Tiengen zurückhaltend. Die beiden Tienger Räte Heichlinger und Oppenheimer orientierten ihren nach Augsburg verreisten Oberamtmann über die Zurücknahme des Tavernenrechts durch Schaffhausen, meldeten aber auch das Ersuchen der Wilchinger um weitem Schutz. Den beiden Gefangenen werde «nebst wenig warmer Speis nur Wasser und Brodt gereicht» und der Gemeinde eine namhafte

202 SBA Český Krumlov, Tiengen 1 P 1, K 128, 20. 11. 1717.

203 SBA Český Krumlov, Tiengen 1 P 1, K 128, 24. 11. 1717.

204 STASH, Chroniken C 1/138, 19. 11. 1717.

205 STASH, Chroniken C 1/138, 3. 11. 1717.

206 STASH, Chroniken C 1/138, 12. 11. 1717.

207 STASH, Chroniken C 1/138, 19. 11. 1717.

Busse angedroht.²⁰⁸ Wiederum ordnete Anethan an abzuwarten. Ein weiterer Protest sei gut zu überlegen, denn Schaffhausen könnte ja behaupten, die Wilchinger Bürger seien wegen ungebührlichen Verhaltens und mangelnden Respekts gegenüber ihrer Obrigkeit, nicht wegen ihres «Recurs mit der Thurmstraff» belegt worden.²⁰⁹ Dabei hätte Tiengen keinen Grund mehr zum Eingreifen gehabt.

Die Wintermonate bleiben stürmisch

Die Ereignisse überstürzten sich. Um den 13. November stand Jakob Hablützel Buckschmied plötzlich wieder vor seinem Haus. Er war der Obrigkeit entwischt. Wie ihm die Flucht aus dem Tracken gelang, darüber bewahrte er Stillschweigen. Dem Gerücht nach hatte er Laubsäcke in Streifen geschnitten, sie zusammengeknüpft, war «oben hinaus» gestiegen und hatte sich in den «Beckenhof» hinuntergelassen.²¹⁰ Während seines Zwangsaufenthalts hatte der geschickte Handwerker vermutlich die Gefängnisschlösser genau studiert, was einem späteren Gefangenen dereinst zugute kommen sollte. Der Aufforderung, sich nach seiner Flucht vor dem Rat zu verantworten, folgte er nicht.²¹¹ Er konnte sich im Dorf, von seinen Gesinnungsgenossen geschützt, einigermaßen in Sicherheit wähen. Als nämlich der Landvogt den Stadtknecht vorbeischickte, den Buckschmied abzuholen, standen einige Männer vor seinem Haus und verweigerten dem Büttel den Zugang mit der Drohung, auch vor Gewalt nicht zu weichen. Er musste unverrichteter Dinge wieder abziehen.²¹²

Dem Hans Gysel Schlaatemerhans hingegen bot sich keine Fluchtmöglichkeit. Unter dem Einfluss der Parteinahme des schwarzenbergischen Oberamtmanns zugunsten der Wilchinger, aber auch unter dem Druck des Bestechungsverdachts hiess es zwar im Rat, man könnte den Schlaatemerhans «vielleicht wieder freilassen, falls sein Weib und Kinder in geziemender Weis bei den Gnädigen Herren und Obern bitten».²¹³ Gleich darauf verhärtete sich die behördliche Haltung wieder, so dass des Schlaatemers Frau vergeblich um Gnade für ihren Mann flehte.

An der traditionellen Martinigemeinde am 6. Dezember sei «alles ziemlich in guter Ruh und Freundlichkeit abgelaufen und sonderlich an diesem Tag nichts passiert», ausser dass man den Feuerschauer abgesetzt und ersetzt habe, schrieb der Landvogt an den Rat.²¹⁴ Tage zuvor war zu bezweifeln gewesen, dass die Versammlung ordnungsgemäss durchgeführt werden konnte. Denn im Dorf gingen die Wellen hoch.

208 SBA Český Krumlov, Tiengen 1 P 1, K 128, 4. 12. 1717.

209 SBA Český Krumlov, Tiengen 1 P 1, K 128, 14. 2. 1718.

210 STASH, RP 28. 12. 1718.

211 STASH, Chroniken C 1/138, 15. 11. 1717.

212 STASH, RP 1. 12. 1717.

213 STASH, RP 15. 11. 1717.

214 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 6/2, Nr. 5, 10. 12. 1717.

Der streng dem obrigkeitlichen Gehorsam verpflichtete Adrian Böhm wurde in der Gemeinde so gehasst, dass man in den alten Schriften nachsuchte, um zu beweisen, dass er kein Bürger sei und ausgewiesen werden könnte. Vehement wurde wiederum Untervogt Hans Gysel angegriffen und seine Absetzung verlangt, weil er zunächst zur Auflehnung geraten, dann wieder obrigkeitstreu geworden sei. Der Landvogt aber erhielt den Befehl, den behördlichen Willen zu übermitteln, «der von Unsern Gnädigen Herren und Oberrn geordnete Vogt sei in der Gemeinde zu dulden». Auch Gossweiler, dem Vertreter der Obrigkeit, machten es die Dorfbewohner nicht leicht, denn er klagte, «niemand sage ihm die Wahrheit [...]. So lange kein obrigkeitlicher Befehl eintreffe, seien sie alle still. Sobald man ihnen etwas befehle, täten sie die Köpfe zusammen [...]. Es fürchten die Wilchinger jedermann, selbst der Stadtknecht zu Neunkirch.»²¹⁵

Das Jahr 1718 – Die erste militärische Besetzung

Die Huldigungsverweigerung

Mit dem neuen Jahr war der gewohnheitsmässige Treueid an die Regierung fällig, ein Zeremoniell mit beinahe sakralem Charakter, das die Untertanen nicht nur zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verpflichtete, sondern darüber hinaus das Gelöbnis eines bekenntnishaften Dienstefers verlangte. Alle männlichen Einwohner vom zwölften Altersjahr an hatten teilzunehmen.²¹⁶ Die neuzeitliche Huldigung war, wie in der Einleitung vermerkt, zum Symbol einer verfestigten Anbindung der Dorfleute an den Willen der Gnädigen Herren geworden. War es den Männern bisher möglich gewesen, sich der Protestaktion im Schatten der Anführer als Mitläufer anzuschliessen, war jetzt jeder Einzelne gezwungen, Farbe zu bekennen. Die Entscheidung, die Schwurfinger zu erheben oder die Hand unten zu halten, musste jeder Bürger für sich allein treffen. Die überwiegende Mehrheit wollte die Huldigung so lange verweigern, bis alle Forderungen erfüllt und die alten Freiheitsrechte garantiert wären. Jetzt wo den Wilchingern in Tiengen Hilfe versprochen wurde, rechnete man mit einem Erfolg des Widerstands. Um für Einigkeit bei der Schwurverweigerung zu kämpfen und das aufständische Volk in Ordnung zu halten, dazu brauchte es jetzt Bürger, die sich ohne städtische Protektion in der Gemeinde Autorität verschaffen konnten. Das von der Obrigkeit eingesetzte Dorfgericht sollte fortan nur noch ein Schattendasein fristen. Jene Bauern, die sich während der vergangenen Monate als Wortführer profiliert hatten, blieben an der Spitze der Aufständischen. Die meisten ihrer Namen sind schon genannt worden. Sie kämpften nicht nur an der äusseren Front, nach innen strebten sie mit teilweise massivem Druck nach einer geschlos-

215 STASH, RP 3. 12. 1717.

216 Bächtold, K. 1947, S. 39.